



Stadtbote

Amtsblatt für die Stadt Oberhof

Jahrgang 31

Montag, 26. Februar 2024

Nr. 2 • 8. Woche





Amtliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung

zur Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Bürgermeisters am 26.05.2024

1.

In der Stadt Oberhof wird am **26. Mai 2024** ein hauptamtlicher Bürgermeister gewählt.

Zum hauptamtlichen Bürgermeister, der als Beamter auf Zeit auf die Dauer von sechs Jahren gewählt wird, ist jeder Wahlberechtigte im Sinne der §§ 1 und 2 ThürKWG wählbar, der am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet hat. Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, sind unter denselben Bedingungen wahlberechtigt und wählbar wie Deutsche. Nicht wählbar ist, wer am Wahltag das 65. Lebensjahr vollendet hat. Zum hauptamtlichen Bürgermeister kann auch ein Bewerber gewählt werden, der zur Zeit der Wahl seinen Aufenthalt nicht in der Gemeinde hat.

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland zurzeit:

Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Ungarn sowie Republik Zypern.

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet.

Zum Bürgermeister kann außerdem nicht gewählt werden, wer nicht die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintritt. Darüber hinaus ist zum Bürgermeister nicht wählbar, wer im Übrigen die persönliche Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht besitzt. Jeder Bewerber für das Amt des Bürgermeisters hat für die Zulassung zur Wahl gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde eine schriftliche Erklärung abzugeben, ob er wesentlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat; er muss ferner erklären, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte insbesondere beim Landesamt für Verfassungsschutz sowie beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR einverstanden ist und ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt (§ 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG).

1.1

Wahlvorschläge für die Wahl des Bürgermeisters können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, Wählergruppen und Einzelbewerbern eingereicht werden. Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.

Jede Partei, jede Wählergruppe oder jeder Einzelbewerber kann nur einen Wahlvorschlag einreichen, der nur einen Bewerber enthalten darf und dem eine Erklärung des Bewerbers nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG beizufügen ist. Der Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen, sofern er Bewerber im Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe ist.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen die Unterschriften von mindestens zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt und volljährig sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Sind nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts Anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde abberufen und durch andere ersetzt werden.

1.2

Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur Thüringer Kommunalwahlordnung (ThürKWO) enthalten:

- das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift des Bewerbers,
- die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe sind als Anlage beizufügen:

- die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6 a zur ThürKWO, dass er seiner Aufnahme als Bewerber in den Wahlvorschlag zustimmt, nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, ob er mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte einverstanden ist sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt,
- eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
- Versicherungen an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG,
- eine Bescheinigung der Gemeinde seiner Hauptwohnung über die Wählbarkeit nach dem Muster der Anlage 22 zur ThürKWO, wenn die Hauptwohnung nicht in der Gemeinde ist, in der er sich bewirbt.

1.3.

Der Wahlvorschlag des Einzelbewerbers muss nach dem Muster der Anlagen 7 und 7 a zur ThürKWO den Nachnamen des Bewerbers als Kennwort, den Vornamen, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift des Bewerbers sowie unter Angabe des Vor- und Nachnamens, des Geburtsdatums und der Anschrift die Unterschriften von mindestens fünfmal so vielen Wahlberechtigten tragen, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (insgesamt 60 Unterschriften). Bewirbt sich der bisherige Bürgermeister als Einzelbewerber, sind keine Unterstützungsunterschriften erforderlich.



Dem Wahlvorschlag des Einzelbewerbers ist als Anlage beizufügen:

Die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6 a zur ThürKWO, dass er für dieselbe Wahl nicht in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, ob er mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte einverstanden ist sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt.

Zusätzlich ist eine Bescheinigung der Gemeinde seiner Hauptwohnung über die Wählbarkeit nach dem Muster der Anlage 22 zur ThürKWO beizufügen, wenn die Hauptwohnung nicht in der Gemeinde ist, in der er sich bewirbt.

2.

Der von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellte Bewerber muss in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Der Bewerber kann auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt worden sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde an Eides statt zu versichern, dass die Wahl in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung vorschlagsberechtigt war und den Bewerbern Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

3.

Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Schmalkalden-Meiningen oder im Stadtrat der Stadt Oberhof vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal so vielen Wahlberechtigten unterstützt werden wie Stadtratsmitglieder zu wählen sind (insgesamt 48 Unterschriften).

3.1

Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag oder Stadtrat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal so vielen Wahlberechtigten wie Stadtratsmitglieder zu wählen sind. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Stadtrat oder im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Schmalkalden-Meiningen oder im Stadtrat der Stadt Oberhof vertreten ist.

3.2

Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

3.3

Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter bei der Stadtverwaltung Oberhof bis zum 22. April 2024, 18.00 Uhr, ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Gemeinde mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten der Stadtverwaltung

Montag	von 07.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr
Dienstag	von 07.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Mittwoch	von 07.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr
Donnerstag	von 07.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag	von 07.00 Uhr bis 12.00 Uhr

im Rathaus, Zellaer Straße 10, Zimmer 4 ausgelegt.

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei der Stadtverwaltung Oberhof aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

3.4

Trägt der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers noch nicht die erforderliche Zahl an Unterschriften, so wird dieser Wahlvorschlag ebenfalls vom Wahlleiter der Gemeinde mit einer Liste zur Leistung der noch erforderlichen Unterschriften (Anlage 7a zur ThürKWO) verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags ausgelegt. Die Ausführungen unter 3.3 gelten entsprechend.

4.

Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am 12. April 2024, bis 18.00 Uhr eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter der Stadt Oberhof, Zellaer Straße 10, 98559 Oberhof einzureichen. Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 12. April 2024 bis 18.00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlags und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlags oder durch schriftliche Erklärung des Einzelbewerbers zurückgenommen werden.

5.

Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so wird die Wahl ohne Bindung an einen vorgeschlagenen Bewerber durchgeführt.



6. Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Gemeinde unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten oder die Einzelbewerber aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens am 22. April 2024 bis 18.00 Uhr behoben sein. Am 23. April 2024 tritt der Wahlausschuss der Gemeinde zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind. Stirbt ein Bewerber oder verliert er die Wählbarkeit nach der Zulassung des Wahlvorschlages, aber vor der Wahl, so findet die Wahl nicht statt.

7. Die im Thüringer Kommunalwahlgesetz oder in der Thüringer Kommunalwahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag, einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt; eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist ausgeschlossen (§ 37 Abs. 2 ThürKWG).

8. Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter.

Oberhof, 26. Februar 2024

Orthey
Wahlleiter

Öffentliche Bekanntmachung

zur Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Stadtratsmitglieder am 26.05.2024

1. In der Stadt **Oberhof** sind am 26. Mai 2024 **12** Stadtratsmitglieder zu wählen.

Wählbar für das Amt eines Stadtratsmitglieds sind Wahlberechtigte, die am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben (§ 12 ThürKWG). Die Wahlberechtigung ergibt sich aus §§ 1 und 2 ThürKWG. Danach sind Deutsche und Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, wahlberechtigt, wenn sie nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind (§ 2 ThürKWG) und seit mindestens drei Monaten ihren Aufenthalt in der Gemeinde haben; der Aufenthalt in der Gemeinde wird vermutet, wenn die Person in der Gemeinde gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend (§ 1 Abs. 1, § 12 ThürKWG).

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland zurzeit:

Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Ungarn sowie Republik Zypern.

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Straftat oder in Sicherungsverwahrung befindet (§ 12 ThürKWG).

1.1

Für die Wahl der Stadtratsmitglieder können Wahlvorschläge von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes oder von Wählergruppen aufgestellt werden. Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.

Jede Partei oder jede Wählergruppe kann nur einen Wahlvorschlag einreichen. Ein Wahlvorschlag darf höchstens 24 Bewerber enthalten. Die Bewerber sind in erkennbarer Reihenfolge unter Angabe ihres Nachnamens und Vornamens sowie ihres Geburtsdatums, ihres Berufs und ihrer Anschrift im Wahlvorschlag aufzuführen. Jeder Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen. Jeder Wahlvorschlag muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Alle Wahlvorschläge müssen die Unterschriften von mindestens zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlages sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt und volljährig sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlages als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlages der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts Anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlages gegenüber dem Wahlleiter abberufen und durch andere ersetzt werden.

1.2

Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur Thüringer Kommunalwahlordnung enthalten:

- das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift der Bewerber unter Angabe ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag,
- die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag sind als Anlagen beizufügen:

- die Erklärungen der Bewerber nach dem Muster der Anlage 6 zur ThürKWG, dass sie nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber aufgestellt sind und dass sie ihrer Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmen,
- eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
- Versicherungen an Eides statt vom Versammlungsleiter und zwei weiteren Teilnehmern der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.

2.

Alle von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellten Bewerber müssen in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlages ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Die Bewerber können auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern einer Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen einer Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.



Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Gemeindevorstand an Eides statt zu versichern, dass die Wahl sowie die Festlegung der Reihenfolge in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder wahlberechtigte Teilnehmer der Aufstellungsversammlung vorschlagsberechtigt war und dass den sich für die Aufstellung bewerbenden Personen Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

3.

Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Schmalkalden-Meiningen oder im Stadtrat der Stadt Oberhof vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal so vielen Wahlberechtigten unterstützt werden wie Stadtratsmitglieder zu wählen sind (insgesamt 48 Unterschriften).

3.1

Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag oder Gemeinderat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal so vielen Wahlberechtigten wie Stadtratsmitglieder zu wählen sind. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Stadtrat oder im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises, in dem die Gemeinde liegt, oder im Stadtrat vertreten ist.

3.2

Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

3.3

Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter bei der Stadtverwaltung Oberhof bis zum 22. April 2024, 18.00 Uhr, ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Stadt mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten der Stadtverwaltung Oberhof

Montag	von 07.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr
Dienstag	von 07.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Mittwoch	von 07.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr
Donnerstag	von 07.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag	von 07.00 Uhr bis 12.00 Uhr

im Rathaus, Zellaer Straße 10, Zimmer 4 ausgelegt.

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei der Stadtverwaltung aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

4.

Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist zulässig (Listenverbindung). Sie muss spätestens am 34. Tag vor der Wahl (22. April 2024) bis 18.00 Uhr, durch übereinstimmende Erklärung der Beauftragten der Wahlvorschläge gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde erfolgen. Dieser Erklärung ist die schriftliche Zustimmung der Mehrheit der Unterzeichner der einzelnen beteiligten Wahlvorschläge (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) beizufügen.

5.

Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am 44. Tag vor der Wahl (12. April 2024) bis 18.00 Uhr eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter der Stadt Oberhof, Zellaer Straße 10, 98559 Oberhof einzureichen. Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 44. Tag vor der Wahl (12. April 2024) bis 18.00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlags und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlags zurückgenommen werden.

6.

Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so findet Mehrheitswahl statt, d. h. die Wahl wird ohne Bindung an etwaige vorgeschlagene Bewerber und ohne das Recht der Stimmenhäufung auf einen Bewerber durchgeführt. Der Wähler hat in diesem Fall so viele Stimmen, wie Stadtratsmitglieder zu wählen sind.

7.

Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Gemeinde unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens bis zum 34. Tag vor der Wahl (22. April 2024) bis 18.00 Uhr behoben sein. Bis zum gleichen Zeitpunkt sind auch noch Änderungen der Wahlvorschläge insoweit zulässig, als sie infolge Wegfalls von Bewerbern durch Tod oder nachträglichen Wählbarkeitsverlust veranlasst sind; Personen, die in solchen Fällen aufgestellt werden sollen (Ersatzbewerber), sind in gleicher Weise wie Bewerber zu wählen. Am 33. Tag vor der Wahl (23. April 2024) tritt der Wahlausschuss der Stadt Oberhof zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge und Erklärungen zu Listenverbindungen den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind.

8.

Die im Thüringer Kommunalwahlgesetz oder in der Thüringer Kommunalwahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag, einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt; eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist ausgeschlossen (§ 37 Abs. 2 ThürKWG).



9.
Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Oberhof, 26. Februar 2024
Orthey
Wahlleiter

Öffentliche Bekanntmachung

über die erneute öffentliche Auslegung gemäß § 4a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB des Bebauungsplanes „Gräfenrodaer Straße“ der Innenentwicklung gemäß § 13a Abs. 2 BauGB der Stadt Oberhof, 3. Entwurf

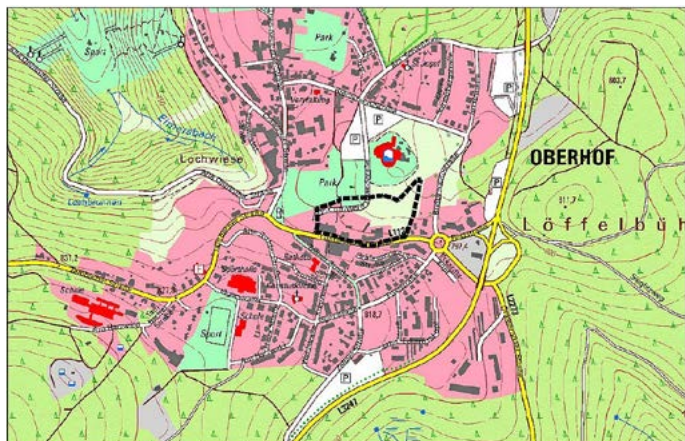
Der Stadtrat der Stadt Oberhof hat in der öffentlichen Sitzung vom 3. November 2020 (Beschluss Nr.: 15-113-20) gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 22 Abs. 3 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) die Aufstellung des B-Planes „Gräfenrodaer Straße“ beschlossen.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt nach dem Verfahren für Bebauungspläne der Innenentwicklung gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB) unter Anwendung des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 BauGB. Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wird von einer Umweltprüfung (§ 2 Abs. 4 BauGB), dem Umweltbericht (§ 2a BauGB), von der Angabe (nach § 3 Abs. 2 BauGB) welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie von der zusammenfassenden Erklärung (§ 6 Abs. 5 und § 10 Abs. 4 BauGB) abgesehen.

Zuletzt wurde gemäß § 4a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB die Öffentlichkeit über die Planinhalte zum 2. Entwurf des Bebauungsplanes in der Zeit vom 04.04.2022 bis einschließlich 08.06.2022 unterrichtet.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4a Abs. 3 BauGB i. V. m. 4 Abs. 2 BauGB beteiligt. Ziel und Zweck der Planung ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Wiedernutzbarmachung einer vormals baulich vorgennutzten Innenbereichsfläche zu schaffen. Mit dem Bebauungsplan „Gräfenrodaer Straße“ wird planungsrechtlich die Entwicklung eines Sonstigen Sondergebietes, eines Misch- und Wohngebietes sowie dessen künftiger Erschließung gesichert und gleichzeitig die städtebauliche Ordnung gewährleistet.

Das Plangebiet befindet sich unmittelbar an der Gräfenrodaer Straße. Der räumliche Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 2,6 ha.



Übersichtskarte: Geltungsbereiche - Bebauungsplan „Gräfenrodaer Straße“

Beteiligung der Öffentlichkeit zum 3. Entwurf:

Der Stadtrat der Stadt Oberhof hat am 30.01.2024 mit Beschluss Nr. 40-365-24 in der öffentlichen Sitzung den 3. Entwurf des Bebauungsplans „Gräfenrodaer Straße“ der Stadt Oberhof [Änderung als Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren], bestehend aus der Planzeichnung im Maßstab 1:500 inklusive der textlichen Festsetzungen, sowie der Begründung in der vorliegenden Fassung mit Stand Januar 2024 gebilligt.

Wird der Entwurf des Bauleitplans nach der Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB geändert oder ergänzt, ist dieser gemäß § 4a Abs. 3 BauGB erneut öffentlich auszulegen. Nach intensiver Auseinandersetzung mit den zum 2. Entwurf eingegangenen Stellungnahmen und den damit vorgebrachten Anregungen sowie der Entscheidung über eine Optimierung von Festsetzungen war die Überarbeitung des Entwurfs des Bebauungsplanes erforderlich, im Wesentlichen zu folgenden Punkten:

- die Erweiterung des Geltungsbereiches östlich durch eine Mischgebietsfläche,
- die Festsetzung eines Sondergebietes, um die Zulässigkeit eines großflächigen Einzelhandelsbetriebs mit konkreten Festsetzungen zur maximal zulässigen Verkaufsfläche und einem zulässigen Sortiment festsetzen zu können.
- die Festsetzung eines großen zusammenhängenden Mischgebietes entlang der Gräfenrodaer Straße. Für das Baufeld 4 läuft parallel ein Bauantragsverfahren zu einem sozialen Wohnungsbauprojekt. Das Maß der baulichen Nutzung wurde darauf abgestimmt. Für die Baufelder 5 und 6 gibt es keine konkreten Vorhaben, so dass lediglich ein großes flexibles Bau Feld festgesetzt wird. Diese dienen als Angebotsplanung.
- der Ausschluss der im Allgemeinen Wohngebiet zulässigen der Versorgung des Gebiets dienenden Läden,
- die unveränderte Lage der Planstraße,
- die Präzisierung der Lage des Leitungs-, Geh- und Fahrrechtes,
- die erweiterte Festsetzung der Grünfläche mit Zweckbestimmung Kurpark, um die ehemaligen Bauflächen mit Pflanzbindung.

Eine Erarbeitung bzw. Aktualisierung / Fortschreibung folgender Studien und Fachgutachten wurde vorgenommen, deren Ergebnisse in die Unterlagen eingeflossen sind:

- UVP-Vorprüfung gem. UVPG
- Schallimmissionsprognose
- Entwässerungsnachweis

Der 3. Entwurf des Bebauungsplans „Gräfenrodaer Straße“ der Stadt Oberhof, bestehend aus der Planzeichnung im Maßstab 1:500, den textlichen Festsetzungen, der Begründung in der vorliegenden Fassung mit Stand Januar 2024 sowie die für das Plangebiet erstellten Fachgutachten (Anlagen 1-3) werden vom

28.02.2024 bis einschließlich 02.04.2024

in der Stadtverwaltung Oberhof, Zellaer Straße 10, Bauamt, Zimmer 11/12, 98559 Oberhof während der Dienstzeiten

Montag	von 08:00 bis 12:00 Uhr und von 13.00 bis 15.00 Uhr
Dienstag	von 08:00 bis 12:00 Uhr und von 13.00 bis 16:00 Uhr
Mittwoch	von 08:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 15:00 Uhr
Donnerstag	von 08:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 18:00 Uhr
Freitag	von 08:00 bis 12:00 Uhr

für jedermann öffentlich zur Einsichtnahme ausgelegt, sofern auf die genannten Tage nicht ein gesetzlicher Feiertag fällt.

Die DIN 4109-1 2018-01 wird ausschließlich in der Stadtverwaltung Oberhof, Bauamt, Zimmer 11/12, Zellaer Straße 10, 98559 Oberhof zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Die Planung kann gemäß § 4a Abs. 4 Satz 1 BauGB auf den Internetseiten der Stadt Oberhof unter <https://www.stadt-oberhof.de/amtliche-bekanntmachungen/> eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann - schriftlich oder zur Niederschrift - Stellungnahmen im Bauamt vorgebracht werden; es besteht die Gelegenheit zur Erörterung der Planung. Die Stellungnahmen sollen möglichst elektronisch an folgende E-Mail-Adresse: bauamt@stadt-oberhof.de übermittelt werden. Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers erforderlich.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 4a Abs. 6 BauGB nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplanes nicht von Bedeutung ist.

Im Zusammenhang mit dem Datenschutz weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass ein Bebauungsplanverfahren ein öffentliches



Verfahren ist und daher in der Regel alle dazu eingehenden Stellungnahmen in öffentlichen Sitzungen beraten und entschieden werden, sofern sich nicht aus der Art der Einwände oder der betroffenen Personen ausdrückliche oder offensichtliche Einschränkungen ergeben. Soll eine Stellungnahme nur anonym behandelt werden, ist dies auf derselben eindeutig zu vermerken.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden von der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 4a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB benachrichtigt und gemäß § 4a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt. Sie erhalten innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Frist von mindestens einem Monat die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Artikel 6 Abs. 1 Buchst. e) der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 BauGB und dem Landesdatenschutzgesetz.

Oberhof, den 12.02.2024

Schulz

Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

über die 2. öffentlichen Auslegung des Entwurfes des Flächennutzungsplanes der Stadt Oberhof nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Stadtrat der Stadt Oberhof hat am 30.01.2024 mit Beschluss-Nr. 40-364-24 in öffentlicher Sitzung den Entwurf zur 2. öffentlichen Auslegung des Flächennutzungsplanes der Stadt Oberhof, bestehend aus der Planzeichnung im Maßstab 1:10.000 (Planteil 1 von 2), der Planzeichnung im Maßstab 1:5.000 (Planteil 2 von 2) sowie der Begründung und dem zugehörigen Umweltbericht in der vorliegenden Fassung mit Stand vom Januar 2024 gebilligt und die Auslegung beschlossen.

Der Entwurf zur 2. öffentlichen Auslegung des Flächennutzungsplanes der Stadt Oberhof, bestehend aus der Planzeichnung im Maßstab 1:10.000 (Planteil 1 von 2), der Planzeichnung im Maßstab 1:5.000 (Planteil 2 von 2) sowie der Begründung und dem zugehörigen Umweltbericht (Fassung mit Stand vom Januar 2024), die nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen und der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung werden gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

vom 04.03.2024 bis einschließlich 05.04.2024

in der Stadtverwaltung Oberhof, Bauamt, Zimmer 11/12, Zellaer Straße 10, 98559 Oberhof während der Dienstzeiten

Montag	von 08:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 15:00 Uhr
Dienstag	von 08:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 16:00 Uhr
Mittwoch	von 08:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 15:00 Uhr
Donnerstag	von 08:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 18:00 Uhr
Freitag	von 08:00 bis 12:00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt (nicht an Feiertagen).

Die Unterlagen (Flächennutzungsplan [Planteil 1 von 2 und Planteil 2 von 2], Begründung, Umweltbericht und die umweltbezogenen Stellungnahmen) und der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung können während der 2. öffentlichen Auslegung auch auf den Internetseiten der Stadt Oberhof unter <https://www.stadt-oberhof.de/amtliche-bekanntmachungen/> eingesehen werden.

Während der Auslegungsdauer können von jedermann Äußerungen und Anregungen zu dem Entwurf vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechts-

helfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Der Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes der Stadt Oberhof umfasst alle Gemarkungen der Stadt Oberhof.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

I. Aus dem Umweltbericht

(Pkt. 9 - Planung und Pkt. 10. - Allgemeiner Teil)

Im Umweltbericht erfolgte die Bestandserfassung,- bewertung sowie Auswirkungsanalyse bei Umsetzung der Planung für die nachfolgenden Schutzgüter. Darüber hinaus sind für die Schutzgüter folgende Informationen verfügbar:

Mensch

- Informationen zu Immissionen (Lärm, Geruch, Schadstoffe), Wohnen und Wohnumfeld, Erholung, Bevölkerungsangaben

Tiere / Pflanzen / biologische Vielfalt

- Beschreibung der vorhandenen Vegetationsstrukturen und Nutzungen im Plangebiet
- Beschreibung der potenziell natürlichen Vegetation im Plangebiet
- Angaben zu vorhandenen Tierarten im Plangebiet

Boden, Fläche und Wasser

- Informationen zu vorhandenen Bodenarten im Plangebiet sowie zur Altlastensituation
- Information zu vorhandenen Oberflächengewässern (Still- und Fließgewässer), zu Überschwemmungsgebieten sowie zu den hydrogeologischen Verhältnissen
- Informationen zur Flächennutzung und zum geplanten Flächenverbrauch

Klima / Luft

- Informationen zur Luftgüte sowie zum Klimabereich und den dazugehörigen Parametern (Niederschlag, Temperatur, Windrichtung)

Landschaft

- Informationen zum Naturraum, Oberflächengestalt, landschaftlicher Strukturierung des Untersuchungsraumes (Wald, Gewässer, Siedlungen, landwirtschaftliche Nutzflächen, Verkehrsanlagen, Ver- und Entsorgungsanlagen)

Kultur- und Sachgüter

- Auflistung der Bau- und Bodendenkmale im Untersuchungsgebiet

Natura-2000-Gebiete und andere Schutzgebiete

- Angaben zu vorhandenen FFH- und SPA-Gebieten im Untersuchungsraum
- Angaben zu weiteren Schutzgebieten im Untersuchungsraum (Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiet, Nationalpark, Naturpark, Trinkwasserschutzgebiete u.a.)
- Angaben zu gesetzlich geschützten Biotopen

Vorhandene Landschaftspläne

- Landschaftsplan „Steinbach-Hallenberg“

Angaben zu Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen

- Angaben zur Eingriffsminimierung sowie zur Kompensation der geplanten Eingriffe (Erläuterung der Ausgleichsflächenkonzeption; Beschreibung von Maßnahmen an Fließgewässern und im Bereich der Ortslagen)

II. Aus den umweltbezogenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) und frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 und 2 BauGB) sowie der Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 2 BauGB) sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB)



Thüringer Landesverwaltungsamt Weimar vom 25.01.2021

- die geplante Wohn- und gemischte Baufläche (im Vorentwurf Planfläche Nr. 2 und 3) nördlich und nordöstlich der „Magnus-Poser-Straße“ liegen innerhalb des Vorranggebietes Freiraumsicherung FS-57
- bei der gemischten Baufläche (im Vorentwurf Planfläche Nr. 7) am Ortsausgang der „Crawinkler Straße“ ist ein Eingriff in Baumbestand notwendig
- bei der gemischten Baufläche (im Vorentwurf Planfläche Nr. 9) am Ortsausgang der „Tambacher Straße“ ist ein Eingriff in Baumbestand notwendig
- die Baufläche Nr. 12b aus dem Vorentwurf (südliche Erweiterung „Ahorn Panorama Hotel“) ist eine Grünfläche mit Baum-Strauch Bewuchs
- die touristische Nutzung „Schuderbachswiese“ (im Vorentwurf Planfläche Nr. 19) befindet sich zum Teil im Vorranggebiet Freiraumsicherung FS-68 und zum Teil im Vorbehaltsgebiet Freiraumsicherung

Thüringer Landesverwaltungsamt Weimar vom 08.02.2023

- Siedlungsentwicklung nach dem Prinzip „Innen- vor Außenentwicklung“ und Flächeninanspruchnahme nach dem Prinzip „Nachnutzung vor Flächenneuanspruchnahme“; Anpassung Bevölkerungs- und Wohnbauflächenprognose; bedarfsgerechte Ausweisung von Wohnbauflächen- und gemischten Bauflächen
- die Wohnbauflächen Ortsausgang „Crawinkler Straße“ und „Tambacher Straße“ werden aktuell als Fläche für Wald genutzt
- der Bereich der Wohnbaufläche „Im Gründle“ ist derzeit als Grünfläche mit Gehölzbestand genutzt; es ist mit Verkehrsimmissionen zu rechnen
- die innerörtliche Brachfläche an der „Gräfenrodaer Straße“ (gemischte Baufläche) ist bevorzugt zu nutzen
- die südliche Erweiterungsfläche des „Ahorn Panorama Hotel Oberhof“ (Sondergebiet) wird aktuell als parkartige Grünfläche genutzt
- die Erweiterung des Sondergebiets „Pension und Ferienhäuser“ (aktuell „Pension und Schlaftonnen“) befindet sich im Vorbehaltsgebiet Freiraumsicherung
- im Bereich des Sondergebiets „Am Rennsteig“ mit der Zweckbestimmung „Hotel und Fremdenbeherbergung“ ist eine Biotop entstanden
- die Erweiterung des Sondergebietes „Hotel“ an der Schuderbachswiese wird nicht befürwortet, da ein Eingriff in einen dichten Baumbestand erfolgt

Landratsamt Schmalkalden-Meiningen - Fachdienst Abfall und Altlasten vom 20.01.2021

- zur Vermeidung bzw. Verringerung der Eingriffe in das Schutzgut Boden sind Festsetzungen zum Umgang und Schutz des auf den betroffenen Flächen vorhandenen Mutterbodens zu treffen und die Möglichkeit der Versickerung zu prüfen
- zur Vermeidung bzw. Verringerung der Eingriffe in das Schutzgut Fläche ist die Nutzung bereits beeinträchtigter Flächen und die Revitalisierung von Brachflächen der Neuerschließung von Wald- und Grünflächen vorzuziehen
- die Ausweisung der Ergänzungen in der „Magnus-Poser-Straße“ (im Vorentwurf Planfläche Nr. 2 und 3) werden nicht befürwortet, da Waldflächen reduziert werden und durch die Versiegelung ein deutlicher Verlust von Bodenfunktionen erfolgt
- am Standort „Gräfenrodaer Straße“ (im Vorentwurf Planfläche Nr. 4) wird nur eine geringe zusätzliche Versiegelung erwartet; es ist am Standort ein Moor verzeichnet, was nicht überbaut werden darf; die vorhandenen Grünflächen sind zu erhalten und in den „Grüngürtel“ der Stadt zu integrieren
- am Standort „Fläche östlich des Stadtplatzes“ (im Vorentwurf Planfläche Nr. 5) ist die Minimierung der Versiegelung zu prüfen; die vorhandenen Grünflächen sind zu erhalten und in den „Grüngürtel“ der Stadt zu integrieren
- am Standort Fläche westlich des „H2Oberhof“ (im Vorentwurf Planfläche Nr. 6) ist der randlich vorhandene Grünbestand zu erhalten; weitere Grünbereiche sind anzustreben
- der Standort Ortsausgang „Crawinkler Straße“ (im Vorentwurf Planfläche Nr. 7) wird aufgrund der Reduzierung von Waldflächen und der Reduzierung der Bodenfunktion nicht befürwortet

- der Standort Ortsausgang „Tambacher Straße“ (im Vorentwurf Planfläche Nr. 9) wird aufgrund der Reduzierung von Waldflächen und der Reduzierung der Bodenfunktion nicht befürwortet
- für die Umsetzung am Standort „Schlossberg Village“ (im Vorentwurf Planfläche Nr. 11) ist die Erhöhung der Versiegelung auszugleichen; die parkartige Grünfläche und der Baumbestand sollen bestehen bleiben; eine Kompensation ist nicht im Bereich der Parkanlage möglich
- am Standort der nördlichen und südlichen Erweiterung „Ahorn Panorama Hotel Oberhof“ (im Vorentwurf Planfläche Nr. 12a und b) soll eine Reduzierung der Versiegelung geprüft werden; der Anteil an Grünfläche soll möglichst großflächig erhalten werden; eine Erhöhung des Grünanteils wäre wünschenswert
- für den Standort Erweiterung Sonderbaufläche „Obere Schweizer Hütte“ (im Vorentwurf Planfläche Nr. 13) soll die Neuversiegelung so gering wie möglich ausfallen; die Waldflächen sind zu erhalten
- für den Standort Ergänzungsfläche „Tourismus- und Sportzentrum Grenzadler“ (im Vorentwurf Planfläche Nr. 15) ist die Nutzung auf das derzeitige bereits vorhandene Maß zu begrenzen; die natürlichen Bodenfunktionen gehen bei einer Versiegelung von mehr als 80 % nahezu alle verloren; hierfür ist ein Ausgleich notwendig
- die Nutzung des Standort Ferienhäuser „Am Rennsteig“ (im Vorentwurf Planfläche Nr. 16) wird nicht befürwortet, da deutlich mehr Flächen beansprucht werden als derzeit „genutzt“; zusätzliche Versiegelung und Reduzierung von Waldflächen, welche einen erheblichen Verlust von Bodenfunktionen mit sich bringt
- am Standort touristische Nutzung „Schuderbachswiese“ (im Vorentwurf Planfläche Nr. 17) ist die Neuversiegelung zu minimieren
- die Herrichtung des historischen Golfplatzes der touristischen Nutzung „Schuderbachswiese“ (im Vorentwurf Planfläche Nr. 19) führt zu erheblichen Einwirkungen auf das Schutzgut Boden; Zerstörung der vorhandenen Bodenstruktur;
- bei der Umsetzung der Maßnahmen ruhender Verkehr - Großparkplätze „Im Gründle“ (im Vorentwurf Planfläche Nr. 20a, b, c) kann durch Vollversiegelung der Flächen der völlige Verlust der Bodenfunktionen eintreten; für den Verlust der Bodenfunktionen sind Ausgleichsmaßnahmen zu schaffen
- auf der Fläche westlich der Kläranlage befindet sich eine Auffüllung mit Tunnelausbruchmaterial
- die Entfernung von Knöterich kann als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme nur bedingt herangezogen werden, da die aufwendige Beseitigung als erheblicher Eingriff in den Boden anzusehen ist und ein Verlust an Bodenfunktion damit einhergeht; für den Verlust sind Ausgleichsmaßnahmen notwendig; der Bodenaushub muss vollständig entsorgt werden
- Bestandteil der Stellungnahme ist eine tabellarische Auflistung der Altlastflächen/Alttablagerungen der Stadt Oberhof
- zur Verringerung der Flächeninanspruchnahme sind möglichst die Wiedernutzbarmachung von Flächen, die Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen
- durch die Entwicklung der Sportanlagen und der touristischen Infrastruktur sind in den letzten Jahren große Flächen in Anspruch genommen worden; durch die Neuausweisung im Flächennutzungsplan werden weitere Flächen in Größenordnung beansprucht, für die ein dauerhafter Verlust von Bodenfunktionen zu erwarten sind
- Neben Kompensationsmaßnahmen im Naturschutz ist auch der Verzicht auf weitere Flächeninanspruchnahme und damit auf bestimmte Entwicklungsmaßnahmen als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme heranzuziehen; der Rückbau und die Entsigelung des Areals Nr. 16 - Ferienhäuser „Am Rennsteig“ und eine Renaturierung des Standortes zu naturnahem Mischwald könnte eine solche Maßnahme darstellen

Landratsamt Schmalkalden-Meiningen - Kreisplanung vom 21.01.2021

- Ziele und vorliegende Inhalte zum Energiekonzept sind zu berücksichtigen
- die Ausweisung des Standortes „Veilchenbrunnen“ als Baufläche ist zu prüfen



- die geplante Arrondierung der Ortslage an der nordöstlichen Straßenseite der „Magnus-Poser-Straße“, am Ortsausgang der „Crawinkler Straße“ und am Ortsausgang der „Tambacher Straße“ ist in Waldgebiete geplant (Wohnbebauung und Betriebs- und Ferienwohnungen; Pension); der Eingriff in Natur und Landschaft ist als unverhältnismäßig anzusehen und verstößt gegen § 1a Abs. 2 BauGB
- bei der Fläche südlich „Tambacher Straße“ (Hotel und Ferienhäuser) handelt es sich um einen Altstandort; eine Entwicklung über den Bestand hinaus wird nicht in Aussicht gestellt; alternative Standorte sind zu prüfen
- die geplanten Standorte sind anhand der umweltrelevanten Informationen gegeneinander abzuwägen

Landratsamt Schmalkalden-Meiningen - Untere Naturschutzbehörde vom 23.01.2021

- der Inhalt des Landschaftsplanes und die Leitbilder (Aufzählung der Leitbilder) ist für die örtliche Ebene zu berücksichtigen
- die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leitungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes sind zu berücksichtigen
- in Oberhof liegen Vorrangflächen für Naturschutz und Landschaftspflege sowie für Arten- und Biotopschutz mit landesweiter Bedeutung (Aufzählung der Flächen)
- Standorte Ergänzung „Magnus-Poser-Straße“ (im Vorentwurf Planfläche Nr. 2 und 3) liegen im bzw. teilweise im Landschaftsschutzgebiet „Thüringer Wald“ sowie im Naturschutzgebiet „Oberhofer Schlossberg“
- beim Standort Ortsausgang „Crawinkler Straße“ (im Vorentwurf Planfläche Nr. 7) sind Biotope bei der Planung zu berücksichtigen
- beim Standort „Am Harzwald“ (im Vorentwurf Planfläche Nr. 8) ist die Grenze zum Landschaftsschutzgebiet „Thüringer Wald“ zu beachten
- beim Standort „Schlossberg Village“ (im Vorentwurf Planfläche Nr. 11) sind die vorhandenen Ausgleichsflächen zu beachten
- beim Standort „nördliche und südliche Erweiterung Ahorn Panorama Hotel“ (im Vorentwurf Planflächen Nr. 12a und 12b) sind Biotope bei der Planung zu berücksichtigen (Ausgleichspflicht)
- beim Standort „Obere Schweizer Hütte“ (im Vorentwurf Planfläche Nr. 13) ist eine Anpassung die Grenze des Landschaftsschutzgebietes „Thüringer Wald“ notwendig; keine Bebauung im Landschaftsschutzgebiet
- beim Standort „Ergänzungsfläche Tourismus- und Sportzentrum Grenzdler“ (im Vorentwurf Planfläche Nr. 15) sind Biotope bei der Planung zu beachten (Ausgleichspflicht)
- für den Standort „Ferienhäuser Am Rennsteig“ (im Vorentwurf Planfläche Nr. 16) wird ein enormer Waldverlust beanstandet sowie darauf hingewiesen, dass Biotope zu beachten sind (Ausgleichspflicht); Alternativen Prüfung Flächenausweisung
- beim Standort „Touristische Nutzung Schuderbachswiese (Hotel)“ (im Vorentwurf Planfläche Nr. 17) sind Biotope zu beachten; das angrenzende Flächennaturdenkmal „Schuderbachswiese“ ist vor jeglicher Beeinträchtigung im Rahmen der Planung zu schützen
- der Standort „Touristische Nutzung Schuderbachswiese“ (im Vorentwurf Planfläche Nr. 19) widerspricht den Vorgaben des Landschaftsplanes; das Landschaftsschutzgebiet „Thüringer Wald“ ist betroffen; das Flächennaturdenkmal „Schuderbachswiese“ ist betroffen; gesetzlich geschützte Biotope sind betroffen (erhebliche Biotopbeeinträchtigung); FFH-Lebensraumtypen sind betroffen; Vorrangfläche für Naturschutz und Landschaftspflege ist betroffen (bedeutsame Borstgrasrasen und Bergwiesenvegetation); die Bewertung der Eingriffsflächen ist näher darzustellen; durch die Errichtung und den Betrieb eines Golfplatzes werden erhebliche negative Auswirkungen erwartet; Ausgleichsmaßnahmen für die Eingriffe in Biotope sind zwingend nachzuweisen; historisches Grasland zeugt von einer Jahrhunderte alten extensiven Bewirtschaftung (ein Ausgleich hierfür ist darzustellen und zu beschreiben); im Entwurf des Regionalplan Südwestthüringen erfolgt eine Hochstufung vom Vorbehaltsgebiet zum Vorranggebiet Freiraumsicherung; Alternativen Prüfung Flächenausweisung

- beim Standort „Ruhender Verkehr - Großparkplätze Im Grundle“ (im Vorentwurf Planflächen Nr. 20 a, b, c) sind Biotope bei der Planung zu berücksichtigen
- für die Planflächen sind Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu prüfen und entsprechend umzusetzen
- das Flächennaturdenkmal SM 043 sowie das Naturdenkmal 3 im Flächennutzungsplan wurden aufgehoben

Landratsamt Schmalkalden-Meiningen - Fachdienst Bauaufsicht vom 23.01.2021

- für die Eingriffe in Natur und Landschaft sollen die erforderlichen Ausgleichsflächen im Flächennutzungsplan ausgewiesen werden
- Vorrangflächen für Naturschutz und Landschaftspflege sowie für den Arten- und Biotopschutz sind darzustellen
- aus Sicht der unteren Wasserbehörde sind nicht nur Kompensationsmaßnahmen im Naturschutzbereich erforderlich, sondern auch der Verzicht auf bestimmte Entwicklungsmaßnahmen
- zur Vermeidung bzw. Verringerung der Eingriffe in das Schutzgut Boden sind Festsetzungen zum Umgang und Schutz des auf den Flächen betroffenen Mutterbodens zu treffen und die Möglichkeit der Versickerung zu prüfen
- zur Vermeidung bzw. Verringerung der Eingriffe in das Schutzgut Fläche ist die Nutzung beeinträchtigter Flächen und die Revitalisierung von Brachflächen der Neuerschließung von Wald- und Grünflächen vorzuziehen
- Wälder sollen als Schutz-, Ausgleichs- und Regenerationsräume sowie als Erholungs- und Erlebnisräume für den Menschen möglichst erhalten bzw. ausgebaut werden

Landratsamt Schmalkalden-Meiningen - Untere Immissionsschutzbehörde vom 20.01.2021

- bei der weiteren Planung für den Standort „Rudolf-Breitscheid-Straße“ (im Vorentwurf Planfläche Nr. 1) sind Emissionen der angrenzenden Therme und der Parkplätze zu ermitteln und zu bewerten
- die Planung in der „Magnus-Posern-Straße“ (im Vorentwurf Planfläche Nr. 2) ist abzulehnen, da die beanspruchten Wälder in ihrer Funktion als Regenerations- und Erholungsraum zu erhalten sind
- die Planung in der „Magnus-Posern-Straße“ (im Vorentwurf Planfläche Nr. 3) ist unter Berücksichtigung einer minimalen Versiegelung zulässig, da bereits eine Vorprägung durch einen Hotelkomplex besteht
- für die Planfläche „Gräfenrodaer Straße“ (im Vorentwurf Planfläche Nr. 4) ist der Verlust von Grünflächen und deren lufthygienischer Funktion durch einen entsprechenden Ausgleich in einem nachfolgenden Bebauungsplan zu minimieren
- für die Planfläche „Fläche östlich des Stadtplatzes“ (im Vorentwurf Planfläche Nr. 5) ist der Verlust von Grünflächen und deren lufthygienischer Funktion durch einen entsprechenden Ausgleich in einem nachfolgenden Bebauungsplan zu minimieren
- für den Standort „Fläche westlich H2Oberhof“ (im Vorentwurf Planfläche Nr. 6) sind die mit dem Vorhaben verbundenen Lärm-Emissionen zu ermitteln und zu bewerten
- für die Nutzung „Ortsausgang Crawinkler Straße“ (im Vorentwurf Planfläche Nr. 7) sind die bestehenden Emissionen des angrenzenden Hotelkomplexes zur ermitteln und zu bewerten; der Verlust von Waldflächen und deren lufthygienischer Funktion ist durch eine Grünordnung in einem nachfolgenden Bebauungsplan auszugleichen
- bei der Nutzung des Standortes „Straße am Harzwald“ (im Vorentwurf Planfläche Nr. 8) sind die Lärmemissionen von der angrenzenden Sportanlage zu berücksichtigen
- für die Nutzung „Ortsausgang Tambacher Straße“ (im Vorentwurf Planfläche Nr. 9) sind die bestehenden Lärmbelastungen durch das angrenzende Sportgymnasium zu berücksichtigen; der Verlust von Waldflächen und deren lufthygienischer Funktion ist durch eine Grünordnung in einem nachfolgenden Bebauungsplan auszugleichen
- bei der Umsetzung der Planfläche „Schlossberg Village“ (im Vorentwurf Planfläche Nr. 11) sind die Lärmemissionen vom angrenzenden Umspannwerk zu überprüfen



- für die Umsetzung der Planflächen „Nördliche und südliche Erweiterung Ahorn Panorama Hotel“ (im Vorentwurf Planfläche Nr. 12 a und b) sind die vorhandenen Emissionen des Hotelkomplexes (Vorbelaftung) und Emissionen der geplanten Erweiterungen zu bewerten; ggf. sind Schallschutzmaßnahmen für angrenzende schutzbedürftige Nutzungen vorzusehen
- für die Umsetzung der Planfläche „Erweiterung Sonderbaufläche Obere Schweizer Hütte“ (im Vorentwurf Planfläche Nr. 13) wird im Rahmen des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes ein Schallschutzgutachten erstellt sowie ein Gutachten bezüglich der Lichtimmissionen (Einwirkungen der Rennschlitten- und Bobbahn; Fallbachhang); die Planfläche wurde dabei hinreichend berücksichtigt
- bei Änderung/Ergänzung der Planfläche „Ergänzungsfläche Tourismus- und Sportzentrum Grenzadler“ (im Vorentwurf Planfläche Nr. 15) im Bebauungsplan „Tourismus- und Sportzentrum Grenzadler“ sind mögliche Auswirkungen auf schutzbedürftige Nutzungen innerhalb des Bebauungsplanes zu prüfen (Beherbergung und Caravan- und Wohnmobilstellplätze) sowie auf schutzbedürftige Räume der Bundeswehrkaserne
- die Umsetzung der Planfläche „Ferienhäuser am Rennsteig“ (im Vorentwurf Planfläche Nr. 16) ist abzulehnen, da Wälder als Regenerations- und Erholungsräume zu erhalten sind und nur für ein unbedingt notwendiges Maß zur Bebauung vorzusehen sind; die betreffenden Planflächen sind für eine hochwertige Ausgleichsfläche zur Wiederaufforstung geeignet
- bei der weiteren Umsetzung der Planfläche „Touristische Nutzung Schuderbachswiese“ (im Vorentwurf Planfläche Nr. 17) ist aufgrund der Nähe des Bebauungsplanes „Golfareal Schuderbachswiese“ zur stark frequentierten Landstraße 3247, im Zuge der weiteren Planung eine Schallimmissionsprognose über die zu erwartenden Verkehrslärmimmissionen zu erstellen
- mit der durch die Nutzung der Planflächen „Ruhender Verkehr - Großparkplätze Im Gründle“ (im Vorentwurf Planfläche Nr. 20a, b, c) verbundenen Lärmimmissionen sind zu ermitteln und ein ausreichender Schallschutz für die angrenzenden schutzwürdigen Bebauungen (Wohngebiet) sicherzustellen
- im Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes Oberhof befindet sich eine gemäß Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigungsbedürftige Anlage (Rennschlittenbahn mit Kälteanlage)
- die Planungen zum Klima/Energiekonzept der Stadt Oberhof sind zu konkretisieren
- soweit Waldflächen für Wohnbebauung oder touristische/sportliche Sondergebiete umgenutzt werden müssen, ist der Verlust an Waldflächen und deren lufthygienischen Funktion durch geeignete Maßnahmen auszugleichen
- es ist darauf zu achten, dass Wälder nicht weiter zerschnitten oder durch störende Nutzungen beeinträchtigt werden

Landratsamt Schmalkalden-Meiningen - Fachdienst Wasser vom 19.01.2021

- für die Flächen „Rudolf-Breitscheid-Straße“ (im Vorentwurf Planfläche Nr. 1), „Gräfenrodaer Straße“ (im Vorentwurf Planfläche Nr. 4), „Fläche östlich des Stadtplatzes“ (im Vorentwurf Planfläche Nr. 5) und Fläche westlich des „H2Oberhof“ (im Vorentwurf Planfläche Nr. 6) ist die schadhafte Ableitung des anfallenden Niederschlagswassers zu klären (hydraulische Leistungsfähigkeit des Grabensystems); Umsetzung stellt eine Reduzierung der Flächen für die Grundwasserneubildung dar; die abwasserseitige Erschließung ist zu sichern
- die Ergänzung „Magnus-Poser-Straße“ (im Vorentwurf Planfläche Nr. 2) und die Ergänzung „Magnus-Poser-Straße“ (im Vorentwurf Planfläche Nr. 3) ist mit Wald bestanden; die zusätzliche Flächenversiegelung stellt eine Reduzierung der Flächen für die Grundwasserneubildung dar; die abwasserseitige Erschließung ist zu sichern
- die Fläche Ortsausgang „Crawinkler Straße“ (im Vorentwurf Planfläche Nr. 7) und die Fläche Ortsausgang „Tambacher Straße“ (im Vorentwurf Planfläche Nr. 9) ist mit Wald bestanden; die zusätzliche Flächenversiegelung stellt eine Reduzierung der Flächen für die Grundwasserneubildung dar; die abwasserseitige Erschließung ist zu sichern

- durch die Entwicklung der Fläche Straße „Am Harzwald“ (im Vorentwurf Planfläche Nr. 8) erfolgt eine dauerhafte Versiegelung, wodurch eine weitere Reduzierung der Fläche zur Grundwasserneubildung erfolgt; die abwasserseitige Erschließung ist zu sichern
- die nördliche und südliche Erweiterung „Ahorn Panorama Hotel Oberhof“ (im Vorentwurf Planfläche Nr. 12a und b) stellt eine weitere Versiegelung dar; Maßnahmen zur Grundwasserneubildung und zum Schutz des Grundwassers sind vorzusehen; die Flächenversiegelung ist auf ein notwendiges Maß zu reduzieren; die Behandlung der Abwässer von Verkehrsflächen ist vorzusehen
- für die Ergänzungsfläche „Tourismus- und Sportzentrum Grenzadler“ (im Vorentwurf Planfläche Nr. 15) gilt, dass für fliegende Bauten bautechnische Schutzmaßnahmen für den zeitweisen Betrieb von Heizungsanlagen mit wassergefährdenden Stoffen umzusetzen sind; die Entwässerung der Fläche muss so erfolgen, dass Feinsedimente nicht in die engere Schutzzone (Trinkwasser) eingetragen werden
- die Entwicklung der Planfläche Ferienhäuser „Am Rennsteig“ (im Vorentwurf Planfläche Nr. 16) stellt eine weitere Zersiedelung und Versiegelung dar; die Schutzfunktion des Waldes für die Grundwasserneubildung und somit für das Wasserschutzgebiet sind hier in Frage gestellt; die Wasserbehörde sieht hier eine Kompensationsfläche für bereits erfolgte Flächeninanspruchnahme
- für die touristische Nutzung „Schuderbachswiese“ (im Vorentwurf Planfläche Nr. 19) ist ein Parkplatzkonzept zu erarbeiten; der geplante Golfplatz befindet sich in der engeren Schutzzone eines Wasserschutzgebietes; hier ist der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und eine Düngung sowie eine großflächige Waldrodung untersagt
- in der direkten Nähe für die Flächen des ruhenden Verkehrs - Großparkplätze „Im Gründle“ (im Vorentwurf Planfläche Nr. 20a, b, c) befindet sich ein Regenentwässerungssystem aus dem Bereich der Stadt Oberhof, welches zu erhalten ist; die Parkflächen sind so zu entwässern, dass ein Feinsedimentaustrag in das Regenwassersystem vermieden wird
- der Bereich der Entwicklungsabsicht Arena am Rennsteig für Downhill-/Mountainbike-Strecken befindet sich teilweise in der engeren Schutzzone des Wasserschutzgebietes Ohra; eine der Strecken darf zu keiner weiteren Verschlechterung des Zustandes der Gewässer im Silbergrabeneinzugsgebiet führen
- alternative Energieversorgungsmaßnahmen dürfen nicht mit Gefährdungen des Wasserschutzgebietes „erkauft“ werden
- aus Sicht der Wasserbehörde sind nicht nur Kompensationsmaßnahmen im Naturschutzbereich erforderlich, sondern auch der Verzicht auf bestimmte Entwicklungsmaßnahmen (z.B. Verzicht auf die Entwicklung der Schuderbachswiese zum Golfplatz; Rückbau und Entsiegelung des Bereiches der Ferienhäuser „Am Rennsteig“ und ein Ausbau und Sicherung der Verkehrswege, dass bei Unfällen wassergefährdenden Stoffe sicher zurückgehalten werden können)
- die zusätzliche Versiegelung führt auch zu einem schnelleren und höheren Abfluss von Regenwasser im bebauten Bereich bei Starkniederschlägen (Ertüchtigung Regenentwässerung)
- Erosionserscheinungen im Abstrombereich von Regenentwässerungen
- in der Ohrtalsperre kam es zu einem messbar verstärkten Eintrag von Feinsedimenten (bei Starkniederschlagsereignissen)
- das Plangebiet befindet sich nahezu vollständig im Wasserschutzgebiet der Ohrtalsperre und ihrer Überleitungen; für die bedarfsgerechte Trinkwasserversorgung durch die Ohra besteht ein erhebliches öffentliches Interesse; eine Verunreinigung der Trinkwassertalsperre ist daher zu verhindern und der Trinkwasserschutz bei Bauleitplanungen zu beachten

Landratsamt Schmalkalden-Meiningen - Untere Denkmalschutzbehörde vom 06.01.2021

- unzumutbare Beeinträchtigungen des Wesens oder des überlieferten Erscheinungsbildes der baulichen Gesamtanlagen sind durch Baumaßnahmen zu vermeiden; es betrifft die Planflächen 5, 7, 12, 13, 17 und 18 aus dem Vorentwurf



Landratsamt Schmalkalden-Meiningen - Fachdienst Bauaufsicht vom 02.02.2023

- die Lage innerhalb von Wasserschutzgebieten ist zu berücksichtigen (Einzugsgebiet Trinkwassertalsperre Ohra)
- Verzicht auf bestimmte Entwicklungsmaßnahmen prüfen (z. B. Schuderbachwiese mit der Entwicklung als Golfplatz)
- Vermeidung und Verringerung der Eingriffe in das Schutzgut Boden und Fläche

Landratsamt Schmalkalden-Meiningen - Kreisplanung vom 02.02.2023

- die Flächenausweisungen zur Sicherung des Defizits an Wohnungen sind anhand der umweltrelevanten Informationen gegeneinander abzuwägen; in der Abwägung sind die bereits durch Bauleitpläne gesicherten Standorte zu berücksichtigen

Landratsamt Schmalkalden-Meiningen - Untere Naturschutzbehörde vom 02.02.2023

- es erfolgt die Aufzählung aller in Oberhof befindlicher Naturschutzgebiete (Naturpark, Biosphärenreservat, Landschaftsschutzgebiet, Naturschutzgebiete, FFH-Gebiete, SPA-Gebiete, Naturdenkmäler, Flächennaturdenkmäler)
- zur Vermeidung von Eingriffen ist zu prüfen, ob Standortalternativen für Neuausweisungen außerhalb von Schutzgebieten zur Verfügung stehen
- die in der Planfläche Ortsausgang „Crawinkler Straße“ vorhandenen gesetzlich geschützten Biotope sind zu beachten
- die Ausweisung sonstiges Sondergebiet „Pension & Ferienhäuser“ (jetzt „Pension und Schlaftonnen“) überschneidet sich mit dem Landschaftsschutzgebiet, eine Anpassung der Vorhabens Grenzen ist vorzunehmen
- durch die Neuausweisung „Am Rennsteig“ (sonstiges Sondergebiet „Hotel und Fremdenbeherbergung“; jetzt „Hotel und Ferienhäuser“) kommt es zu einem großen Waldverlust und zu einem Eingriff in gesetzlich geschützte Biotope
- bei der der Ausweisung sonstiges Sondergebiet „Hotel“ an der „Schuderbachwiese“ wird ein gesetzlich geschütztes Biotope tangiert; eine Beeinträchtigung des Flächennaturdenkmals „Schuderbachwiese“ ist auszuschließen
- von der Ausweisung des sonstigen Sondergebiet „Erholung“ im Bereich „Am Katzentee“ sind gesetzlich geschützte Biotope betroffen
- die geplante Maßnahme „Zipline“ verläuft durch das Landschaftsschutzgebiet
- durch die Entwicklungsabsichten an der „Multifunktionsarena der Lotto Thüringen Arena am Rennsteig“ wird es zu Eingriffen in ein Landschaftsschutzgebiet sowie zu einer Betroffenheit eines FFH-Gebietes und SPA-Gebietes kommen
- durch die Entwicklungsabsicht „Löffelbühl“ sind ein Landschaftsschutzgebiet sowie gesetzlich geschützten Biotope betroffen
- durch die Entwicklungsabsicht „Rope-Taxi“ ist ein Landschaftsschutzgebiet betroffen

Landratsamt Schmalkalden-Meiningen - Untere Naturschutzbehörde vom 01.06.2023

- durch die Neuausweisung „Am Rennsteig“ (sonstiges Sondergebiet „Hotel und Fremdenbeherbergung“; jetzt „Hotel und Ferienhäuser“) kommt es zu Eingriffen in gesetzlich geschützten Biotope; eine Befreiung von den Verboten des Gesetzes kommt hierbei nicht in Betracht, dennoch besteht die Möglichkeit der Zulassung einer Ausnahme von den Verboten, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können; die Beantragung kann auf der Ebene des Bebauungsplanes erfolgen und ist ergebnisoffen

Landratsamt Schmalkalden-Meiningen - Fachdienst Abfall und Altlasten vom 30.01.2023

- durch die Neuausweisung der Wohnbaufläche „Crawinkler Straße“ erfolgt die Reduzierung von Waldflächen; durch Bodenversiegelung erfolgt ein Verlust von Bodenfunktion
- durch die Neuausweisung der Wohnbaufläche „Tambacher Straße“ erfolgt die Reduzierung von Waldflächen; durch Bodenversiegelung erfolgt ein Verlust von Bodenfunktion
- durch die Neuausweisung der Wohnbaufläche „Im Gründle“ erfolgt eine geringe Flächenneubeanspruchung

- durch die Neuausweisung der gemischten Baufläche „Gräfenrodaer Straße“ erfolgt eine innerstädtische Nachverdichtung einer Brachfläche
- durch die Neuausweisung der gemischten Baufläche „Fläche östlich des Stadtplatzes“ kommt es zur erheblichen Verlust von Bodenfunktion
- bei der Neuausweisung der nördlichen und südlichen Erweiterung „Ahorn Panorama Hotel Oberhof“ sollen Grünflächen, durch entsprechend Anordnung der Bebauung, möglichst großflächig erhalten werden
- durch die Erweiterung des sonstigen Sondergebiet „Pension und Ferienhäuser“ (jetzt „Pension und Schlaftonnen“) erfolgt eine erhebliche Störung des Bodengefüges und eine dauerhafte Störung der Bodenfunktion und Flächenverluste
- die Ergänzungsfläche „Tourismus- und Sportzentrum“ ist bereits überprägt und natürliche Bodenfunktionen sind größtenteils nicht mehr vorhanden
- durch die Neuausweisung Hotel und Fremdenbeherbergung „Am Rennsteig“ (jetzt „Hotel und Ferienhäuser“) wird mehr Fläche beansprucht als bisher; es erfolgt eine zusätzliche Versiegelung und die Reduzierung von Waldfläche; erheblicher Verlust von Bodenfunktion
- die Ausweisung einer Grünfläche nordöstliche „H2Oberhof Wellnessbad“ und damit die Umnutzung von einer Brachfläche zur Grünfläche wird befürwortet
- die Revitalisierung der Potentialstandorte (Entwicklungsabsicht) „Am Parkplatz“ bzw. „Am Stadtplatz“ (Brachflächen) wird befürwortet
- durch den Potentialstandort (Entwicklungsabsicht) „Multifunktionsarena der Lotto Thüringen Arena am Rennsteig“ wird es zu erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden kommen; Einzelfallbetrachtung notwendig
- durch die Entwicklungsabsicht „Löffelbühl“ werden intakte Waldflächen beansprucht; erhebliche Beeinträchtigung der Schutzgüter Boden und Fläche; die natürliche Bodenfunktion geht verloren
- der Entwicklungsabsicht „Rope-Taxi“ stehen kaum bodenschutzrechtliche Belange entgegen; geringe Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Fläche; die Entwicklung der „Points of Interest“ sind teils mit erheblichen Eingriffen in das Schutzgut Boden verbunden
- die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme „Entfernung von Knöterich“ stellen einen erheblichen Eingriff in das Schutzgut Boden dar; Verlust von Bodenfunktion
- allgemeine Darlegung der derzeit aktuellen Ziele und Leitsetze zum Schutz des Bodens und der Funktion
- der Verzicht auf weitere Flächeninanspruchnahmen und von bestimmten Entwicklungsmaßnahmen ist zu prüfen

Landratsamt Schmalkalden-Meiningen - Untere Immissionsschutzbehörde vom 02.02.2023

- durch die Ausweisung der Wohnbaufläche „Crawinkler Straße“ erfolgt ein Heranrücken einer schutzbedürftigen Nutzung an die Nutzung Hotel mit Parkplatz und Eventhalle
- durch die Ausweisung der Wohnbaufläche „Tambacher Straße“ erfolgt ein Verlust von Waldfläche (lufthygienische Funktion); es bestehen Geräuschbelastungen durch das Sportgymnasium sowie durch den Verkehr der Tambacher Straße
- bei der Neuausweisung der Wohnbaufläche „Im Gründle“ können Geräuschkonflikte durch die Planfläche „Großparkplatz im Gründle“ nicht ausgeschlossen werden; auf die Emissionen der Landesstraße wurde verwiesen (hier kann mit baulichem Schallschutz reagiert werden)
- für die Planfläche „Am Harzwald“ sind die Geräuschimmissionen der angrenzenden Sportanlage zu ermitteln und zu bewerten
- durch die Ausweisung der nördlichen Erweiterung „Ahorn Panorama Hotel Oberhof“ entsteht eine Flächenunverträglichkeit mit der Ausweisung der Wohnbaufläche „Crawinkler Straße“
- bei der Ausweisung Hotel und Fremdenbeherbergung „Am Rennsteig“ (jetzt „Hotel und Ferienhaus“) sind die Geräuscheinwirkungen der nördlichen Sportanlage zu berücksichtigen



- bei der der Ausweisung sonstiges Sondergebiet „Hotel“ an der „Schuderbachswiese“ ist auf die Emissionen der Landesstraße zu verweisen (mit baulichem Schallschutz kann darauf reagiert werden)
- durch die Ausweisung des Großparkplatz „Im Grundle“ werden Geräuschkonflikte mit der angrenzenden Wohnbaufläche erwartet

Landratsamt Schmalkalden-Meiningen - Untere Wasserbehörde vom 30.01.2023

- bei den Ergänzungen „Rudolf-Breitscheid-Straße“, „Gräfenrodaer Straße“, „Fläche östlich des Stadtplatzes“ und Fläche westlich „H2Oberhof2 ist die schadlohe Ableitung des anfallenden Regenwassers zu klären; durch zusätzliche Flächenversiegelung erfolgt eine weitere Reduzierung der Fläche für Grundwasserneubildung
- die Bereiche der Neuausweisungen „Crawinkler Straße“ und „Tambacher Straße“ sind mit Wald bestanden; die zusätzliche Flächenversiegelung reduziert die Fläche zur Grundwasserneubildung
- bei der Ausweisung „Am Harzwald“ erfolgt eine dauerhafte Versiegelung und stellt damit eine weitere Reduzierung der Fläche zur Grundwasserneubildung dar
- die nördliche und südliche Erweiterung „Ahorn Panorama Hotel Oberhof“ stellen eine weitere Versiegelung dar; Maßnahmen zur Grundwasserneubildung und zum Schutz des Grundwassers sind vorzusehen
- bei der Umsetzung der Ergänzungsfläche „Tourismus- und Sportzentrum Grenzdahl“ sind bautechnische Maßnahmen zum zeitweisen Betrieb von Heizungsanlagen, die mit wassergefährdenden Stoffen betrieben werden, notwendig; die Entwässerung der Fläche ist so zu gestalten, dass keine Feinsedimente in die engere Trinkwasserschutzzone gelangen
- zur Umsetzung der Neuausweisung „Am Rennsteig“ (Hotel und Ferienhäuser) ist eine wasserrechtliche Befreiung notwendig; Voraussetzung dafür ist abwasserseitige Erschließung und dezentrale Regenbewirtschaftung
- für die Entwicklung der „Schuderbachswiese“ zu einem Golfplatz bestehen Bedenken (Lage in der engeren Schutzzone; Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und Düngung; großflächige Waldrodung)
- die Entwicklungsabsicht „Arena am Rennsteig“ befindet sich zum Teil in der engeren Schutzzone; eine Verschlechterung des Zustandes der Gewässer im Silbergrabeneinzugsgebiet darf unter keinen Umständen erfolgen
- alternative Energieversorgungsmaßnahmen dürfen nicht mit Gefährdungen des Wasserschutzgebietes einhergehen
- Verzicht auf bestimmte Entwicklungsmaßnahmen notwendig (z.B. Entwicklung der Schuderbachswiese als Golfplatz)
- Konzept zur Regenwasserrückhaltung sollte erarbeitet werden (Stichwort Schwammstadt)
- Lage im Wasserschutzgebiet der Ohratalsperre; Ausschluss von Verunreinigungen des Wasserkörpers der Talsperre sicherstellen; Beachtung Trinkwasserschutz bei weiteren Planungen und Baumaßnahmen

Landratsamt Schmalkalden-Meiningen - Untere Denkmalschutzbehörde vom 24.01.2023

- im Gebiet des Flächennutzungsplanes liegen als Kulturdenkmale/Denkmalensemble ausgewiesene Gebäude, Bauwerke, Gedenksteine etc. sowie verschiedene Bodendenkmale

Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz - Abt. 3 Naturschutz und Landschaftspflege vom 17.09.2021

- geplante Wohnbaufläche Nr. 2 „Magnus-Poser-Straße“ (Stand Vorentwurf) überschneidet teilweise bestehendes Landschaftsschutzgebiet „Thüringer Wald“; Verbote des § 36 Abs. 4 ThürNatG betroffen (Bauverbot, Verbot Umwandlung Wald); Rücknahme der geplanten Bebauung aus Überschneidungsbereich
- geplante Wohnbaufläche Nr. 3 „Magnus-Poser-Straße“ (Stand Vorentwurf) überschneidet bestehendes Landschaftsschutzgebiet „Thüringer Wald“ und teilweise Naturschutzgebiet „Oberhofer Schlossberg“; Verbote des § 36 Abs. 4 ThürNatG betroffen (Bauverbot, Verbot Umwandlung Wald); vollständige Rücknahme der geplanten Bebauung

- geplante Sonderbaufläche Nr. 13 „Obere Schweizer Hütte“ (Stand Vorentwurf) überschneidet teilweise bestehendes Landschaftsschutzgebiet „Thüringer Wald“; Verbote des § 36 Abs. 4 ThürNatG betroffen; Rücknahme des Überschneidungsbereichs, Alternativen in nordwestlicher Richtung vorhanden
- geplante Baufläche Nr. 19 Touristische Nutzung „Schuderbachswiese“ (Stand Vorentwurf) überschneidet Landschaftsschutzgebiet „Thüringer Wald“

Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz - Abt. 5 Belange Grundwasser, Wasserschutzgebiete vom 17.09.2021

- Ergänzung der Wasserschutzzone II im Bereich des Sonderplangebietes „Golfareal Schuderbachswiese“
- Bedenken aus wasserrechtlicher Sicht bezüglich Umsetzung Sondergebiet „Golfareal Schuderbachswiese“
- Lage des Sondergebietes teilweise in Schutzzone II und vollständig in Schutzzone III des rechtskräftig festgesetzten Wasserschutzgebietes der Trinkwassertalsperre Ohra und Erläuterung der geschützten Bereiche
- Befreiung von geltenden Verboten und Beschränkungen nach Einzelfallprüfung möglich, wenn Schutzzweck nicht gefährdet wird oder überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern

Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz - Abt. 7 Immissionsüberwachung, Bodenschutz und Altlasten vom 17.09.2021

- In 2 km-Radius des Plangebietes befindet sich keine der 12. BImSchV - Störfallverordnung unterliegende Anlage

Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz - Abt. 3 Naturschutz und Landschaftspflege vom 30.01.2023

- der nördliche Teil der touristischen Nutzung „Am Katzentee“ liegt zum Teil im Landschaftsschutzgebiet
- bei der Umsetzung der Mountainbikestrecken an der Biathlon Arena (Entwicklungsabsicht) sollten keine Flächen des EG-Vogelschutzgebietes beansprucht werden
- ein Teilbereich der Entwicklungsabsicht „Am Löffelbühl“ liegt im Landschaftsschutzgebiet

Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz - Abt. 5 Wasserrechtlicher Vollzug vom 30.01.2023

- die wasserrechtlichen Konflikte konnten durch die Herausnahme der touristischen Nutzung „Schuderbachswiese“ begrenzt werden

Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz - Abt. 8 Geologischer Landesdienst und Bergbau vom 30.01.2023

- Aussagen zur Grundwasserdynamik und Wasserschutzgebieten für das Gemeindegebiet
- Auflistung der im Plangebiet befindlichen Geotope
- Aussagen zur Lage der Stadt Oberhof im Radonvorsorgegebiet

Thüringer Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie - Fachbereich Bau- und Kunstdenkmalpflege vom 20.01.2021 und vom 18.03.2021

- Nachtrag in Flächennutzungsplan der fehlenden Ensembles und Einzelanlagen
- Veränderungen an Kulturdenkmälern und ihrer Umgebung bedürfen einer denkmalschutzrechtlichen Erlaubnis

Thüringer Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie - Fachbereich Archäologische Denkmalpflege vom 25.01.2021

- im Plangebiet befinden sich Bodendenkmale und archäologische Verdachtsflächen, zur Einschätzung einer möglichen Betroffenheit sind Detailplanungen vorzulegen

Thüringer Landesamt für Bau und Verkehr vom 18.01.2021

- Betroffenheit der Landesstraßen 3247, 1128, 1129
- für Planflächen Nr. 4, 9, 16, 17, 19 und 20 können sich straßenrechtliche Belange ergeben
- keine weiteren Planungen im Geltungsbereich durch TLBV vorbereitet



Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum vom 08.01.2021

- nur landwirtschaftliche Rand- und Splitterflächen bzw. Grünflächen betroffen
- landwirtschaftliche Belange kaum oder nicht berührt

Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum vom 10.03.2023

- die Fläche der touristischen Nutzung „Schuderbachswiese“ ist landwirtschaftlich genutzt; von der Ausweisung sind verschiedene Feldblöcke betroffen

ThüringenForst vom 04.01.2021

- Hervorhebung der Trinkwasserschutzfunktion der Wälder um Oberhof als Einzugsgebiet für die Ohra-Talsperre
- Lage eines Großteils der Wälder um Oberhof innerhalb einer Trinkwasserschutzzone, aus der sich Rechtsfolgen bezüglich des Walderhalts ergeben
- der westlich und südwestlich der Stadt vorgelagerte Wald besitzt zudem Klimaschutzfunktion für die Stadt selbst
- Gründe für Waldbetroffenheit durch vorgesehene Planung im FNP
- Verfahren zu Änderung der Nutzungsart notwendig, diese sind sowohl forstrechtlich als auch naturschutzrechtlich kompensationspflichtig
- bezüglich der Lage innerhalb der Trinkwasserschutzzone ist eine Änderung der Nutzungsart von Waldflächen ausdrücklich untersagt
- dadurch Ausschluss einer Waldflächeninanspruchnahme zu Rodungszwecken, solange keine wasserrechtliche Befreiung vorliegt
- im Vorentwurf treten Konflikte zwischen Planflächen des FNP und dem Walderhalt auf, die Einzelfallprüfung bedürfen
- Planflächen im Bereich des Schlossbergs nördlich und nordöstlich der „Magnus-Poser-Straße“ (Stand Vorentwurf) werden nicht befürwortet
- Ablehnung der Flächennutzung „Parkfläche“ für die Bereiche östlich der L3247 im Bereich der Halde, im Bereich des Steinbruchs sowie im Bereich des Lärchenkopfs (Stand Vorentwurf)

ThüringenForst vom 12.09.2023

- durch die Neuausweisung Hotel und Fremdenbeherbergung „Am Rennsteig“ (jetzt „Hotel und Ferienhäuser“) ist Wald betroffen und eine Nutzungsartenänderung notwendig; eine Nutzungsartenänderung kann in Aussicht gestellt werden; eine funktionsgleiche Ausgleichsaufforstung ist notwendig bzw. eine Walderhaltungsabgabe
- durch die Neuausweisung Pension und Ferienhäuser an der „Oberen Schweizerhütte“ (jetzt „Pension und Schlaftonnen“) ist Wald betroffen und eine Nutzungsartenänderung notwendig
- durch die geplante „Zipline“ werden teilweise Waldflächen tangiert; für diese Bereiche ist eine Nutzungsartenänderung zu stellen
- von der Neuausweisung der Wohnbaufläche in der „Crawinkler Straße“ ist Wald betroffen; eine Nutzungsartenänderung für Einfamilienhäuser ist abzulehnen

Deutsche Bahn AG vom 09.02.2021

- Änderung der Darstellung der Flurstücke 47, 55 und 68/1 von „Wasserfläche“ bzw. „Flächen für Wald“ in „Bahnanlage“

Regionalverbund Thüringer Wald vom 18.01.2021

- Vermeidung raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen, die die Tourismus- und Freizeitfunktion der am Rennsteig gelegenen Kommunen wesentlich beeinträchtigen
- Erhaltung, Schutz und Pflege des Rennsteigs als Kulturdenkmal

Regionalverbund Thüringer Wald vom 05.01.2023

- Vermeidung raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen, die die Tourismus- und Freizeitfunktion der am Rennsteig gelegenen Kommunen wesentlich beeinträchtigen
- Erhaltung, Schutz und Pflege des Rennsteigs als Kulturdenkmal

Thüringer Fernwasserversorgung vom 11.02.2021

- Lage des Plangebietes innerhalb Schutzzone II und III des Wasserschutzgebietes der Trinkwassertalsperre Ohra

- Informationen zur Bedeutung der Trinkwassertalsperre Ohra für Thüringen
- Vergrößerung von vegetationsfreien Flächen, Zunahme von Bodenversiegelungen und Verlust von Infiltrationsflächen außerhalb des Ortskerns im Wasserschutzgebiet stehen dem Zweck des Wasserschutzgebietes entgegen
- Informationen zu den Folgen weiterer Flächeninanspruchnahme im Plangebiet (z.B. verstärkter Oberflächenabfluss, Gefahr qualitativer Rohwasserbeeinträchtigungen durch Stoffeintrag) und Erläuterung des Gewässernetzes
- Vorschlag der Konzentration der baulichen Entwicklung von Oberhof auf den Bereich des Siedlungskerns zur Vermeidung einer fortschreitenden Zersiedelung der Landschaft in Wasser- und Landschaftsschutzgebieten außerhalb der Stadt
- Prüfung von Planungsalternativen bedeutend
- 50 ha der 55 ha an vorgesehenen Einzelmaßnahmen liegen im Wasserschutzgebiet
- Durch zusätzliche Flächenversiegelungen erfolgt weitere Reduzierung der Flächen zur Grundwasserneubildung sowie Erhöhung des Regenwasserabflusses
- Planfläche Nr. 16 „Ferienhäuser am Rennsteig“ (Stand Vorentwurf) - Lage in Schutzzone III westlich von Oberhof; Rodung und Umwidmung erheblicher Flächen im Wasserschutzgebiet; Folge: weiterer zusätzlicher, ungehinderter Stoffeintrag in die Talsperre sowie Veränderung der Abflussdynamik aufgrund der dann freiliegenden oder versiegelten Flächen; durch aktuell fehlende Nutzung Entwicklung naturnaher Biotope mit besonders geschützten Pflanzen
- Planfläche Nr. 19 - „Touristische Nutzung Schuderbachswiese“ (Stand Vorentwurf) - Lage in engerer Schutzzone II sowie in der weiteren Schutzzone III des Gerastollens; durch vollständige touristische Nutzung für Sommer- und Wintersport erhebliche Beeinträchtigung der Quellbereiche und der natürlichen Filterfunktion der Versickerungsflächen
- Erhebliche Beeinträchtigungen des Gewässerschutzes durch geplante Bauflächen zu prognostizieren
- Berücksichtigung der Auswirkungen der Planungen im Wasserschutzgebiet im Rahmen der Bewertung des Wasserhaushalts (z.B. mögliche Einflüsse auf das Dargebot als auch auf die Wasserqualität)
- Beachtung der Bestimmungen des Wasserschutzgebietes
- Entwicklungsabsicht zur Multifunktionsnutzung der LOTTO-Thüringen-ARENA am Rennsteig wird kritisch gesehen, da Abflussregime und Stoffausträge aufgrund der fortschreitenden Versiegelung und touristischen Nutzung negativ beeinflusst werden
- Umsetzung neuer und verbindender Strecken im Bereich der Schutzzone II und III zur Nutzungserweiterung des Areals für den Mountainbike-Sport wird als nicht erforderlich angesehen (Verweis auf vorhandene Skistrecken, die momentan für die Biathlon-WM in 2023 umfangreich erweitert werden sowie auf den Bikepark Oberhof in unmittelbarer Nähe)

Thüringer Fernwasserversorgung vom 01.02.2023

- die Verringerung der Flächeninanspruchnahme im Flächennutzungsplan wird begrüßt; die Verringerung bei der Inanspruchnahme von sensiblen Waldflächen wird begrüßt
- das Festhalten an der Revitalisierung des Golfplatzes auf der Schuderbachswiese im Wasserschutzgebiet lässt den bewussten Umgang mit Konflikten nicht erkennen
- die Entwicklungsabsicht eines alpinen Skihanges im Wasserschutzgebiet, die Errichtung einer Zipline mit Querung sensibler Bereiche des Schutzgebietes und die Multifunktionsnutzung an der Lotto Thüringen Arena (Downhill-Strecken), die zu einer Zerschneidung des Schutzwaldes im Einzugsgebiet der Trinkwassertalsperre Ohra führen, erzeugen Konflikte mit denen bewusst umzugehen ist (Beeinträchtigung der Wasserqualität)
- Infiltrationsfläche geht verloren
- Betretungsverbot für den Quellbereich des Eimersbaches gefordert
- Maßnahmen, die aufgrund der besonderen Anforderungen in Wasserschutzgebieten zu beachten und umzusetzen sind, sind benannt, jedoch nicht im Flächennutzungsplan dargestellt



- für die Kompensation von Eingriffen können auch Maßnahmen zur Entwicklung und Pflege natürlicher Bachläufe herangezogen werden; verweis auf den Eimersbach unterhalb der Wadebergschanze

Arbeitskreis Heimische Orchideen Thüringen e.V. vom 26.01.2021

- die Überplanung der Schuderbachswiese mit der Sonderbaufläche Nr. 19 (Stand Vorentwurf) widerspricht dem Baugesetzbuch (Beeinträchtigung öffentlicher Interessen und Widerspruch zum Landschaftsplan); dem Landesentwicklungsplan 2025 (Abschnitt 7.2.1 zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung bedeutender Lebensräume); dem Regionalplan Südwestthüringen (Lage im Vorranggebiet Freiraumsicherung); dem Landschaftsplan (Lage in Vorrangfläche Naturschutz und Landschaftspflege; Umweltqualitätszielen und Entwicklungskonzeptionen [Ziel 6]; Schutzgebietserweiterung der Schuderbachswiese (LB12); dem Umweltqualitätsziel „Erhalt der Bergwiesen und Borstgrasrasen“; Natur- und Artenschutz steht der Umsetzung entgegen); Festsetzung Flächennaturdenkmal; der Thüringer Strategie zur Erhaltung der biologischen Vielfalt (Erhalt artenreicher Borstgrasrasen in Thüringen unzureichend); dem Biotopverbundkonzept für den Freistaat Thüringen (Artenreiche Borstgrasrasen nicht ausreichend gesichert); dem Bericht zur Lage der Natur (Erhaltung Bergwiesen); Gutachten/Stellungnahmen (FFH-Lebensraumtyp von europäischen Interesse)
- die naturschutzfachliche Bewertung muss anhand des gegenwärtigen Zustandes vorgenommen werden
- Hinweis auf fehlende FFH-Lebensräume in den Unterlagen (Aufzählung der Lebensräume)
- es fehlen unter Tier- und Pflanzenarten wichtige Informationen, insbesondere zum Bereich der Schuderbachswiese (Aufzählung der fehlenden Pflanzenarten)
- zentrale Aussage zur Ablehnung einer Bebauung der Schuderbachswiese fehlt und das stattdessen die Erweiterung der Naturschutz Vorrangfläche erfolgen soll (Landschaftsplan)
- Schuderbachswiese ist aufgrund der Lebensraum- und Artenausstattung ein vorhandenes bedeutsames Kulturgut
- eine Kompensationsmöglichkeit mit den einhergehenden Eingriffen in den FFH-Lebensraum Komplex der Schuderbachswiese wird nicht diskutiert
- die Schuderbachswiese ist aufgrund ihrer Repräsentativen Ausprägung als FFH-Lebensraumkomplex als wichtiger Trittstein für die funktionale und räumlichen Kohärenz des FFH-Gebietsnetzes zu sichern; es handelt sich hier um ein potenziell faktisches FFH-Gebiet
- die Überplanung der Schuderbachswiese mit einem Golfplatz stellt eine erhebliche Beeinträchtigung von Natur und Landschaft dar
- die Umsetzung eines Golfplatzes kann im Bereich der Lotto Thüringen Arena erfolgen (Konzentration touristischer Nutzungen)
- Aufzählung von nicht mehr existenten Schutzgebieten
- eine weitere Unterschutzstellung von Gebieten (Vorschlag aus dem Landschaftsplan) erfolgt nicht
- die bestehenden Wasserschutzgebiete um Oberhof haben eine hohe Bedeutung für die Trinkwasserversorgung
- Düngung des Golfplatzes vorgesehen; dies ist im Trinkwasserschutzgebiet und mit den Zielen des Flächennaturdenkmals nicht vereinbar
- Wasserentnahme zur Bewässerung des Golfplatzes verringert das Dargebot im Einzugsgebiet
- bereits überdurchschnittlicher Wasserbedarf für die vorhandenen Sportanlagen-, Hotel- und Ferieneinrichtungen; es besteht daher eine besondere Verpflichtung Oberhofs mit der Ressource Wasser verantwortungsvoll umzugehen (weitere Belastungen des Einzugsgebietes ausschließen)
- durch neue Vorhaben wird Wald beansprucht
- besonders kritisch wird das Vorhaben Nr. 3 (Stand Vorentwurf) in der „Magnus-Poser-Straße“ gesehen (Waldbestand im Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiet)
- für Sonderbauflächen werden ca. 30 ha Wald beansprucht
- das Vorhaben Nr. 13 (Stand Vorentwurf) „Erweiterung Sonderbaufläche Obere Schweizer Hütte“ greift randlich in das Landschaftsschutzgebiet „Thüringer Wald“ ein

- Rodung von Wald zur Umsetzung von Vorhaben Nr. 17 (Stand Vorentwurf) „Touristische Nutzung Schuderbachswiese“
- Rodung von Wald zur Umsetzung von Vorhaben Nr. 19 (Stand Vorentwurf) „Touristische Nutzung Schuderbachswiese“ (Umsetzung Golfbahnen)
- Für die Errichtung der Sport- und Freizeitanlagen ist Wald um Oberhof in Größenordnung gerodet wurden; daher verbieten sich weitere großflächige Rodungen
- bisher nicht umgesetzte EKIS-Maßnahmen sind im Flächennutzungsplan gesondert darzustellen
- die Ampelbewertung von Planvorhaben ist hinsichtlich der Auswirkungen zu ändern (Vorschlag dargelegt)
- die Bewertung der Eingriffsflächen und der Kompensationsmaßnahmen führt zu einem Flächenäquivalent-Defizit; ein Ansatz zur Egalisierung wird jedoch nicht diskutiert
- mit der Überplanung der Schuderbachswiese besteht keine Konformität mit Planungs- und Naturschutzrecht
- die Schuderbachswiese ist ein einmaliger Bergwiesenkomplex der durch die geplante Bebauung und Nutzung nachhaltig geschädigt und gänzlich zerstört wird

Arbeitskreis Heimische Orchideen Thüringen e.V. vom 01.02.2023

- die Revitalisierung des Golfplatzes auf der „Schuderbachswiese“ greift in ein Flächennaturdenkmal ein und wird abgelehnt
- überregionale Bedeutung der „Schuderbachswiese“ als Lebensraum und dessen Arten-Ausstattung
- die Umsetzung des Golfplatzes greift in Waldflächen ein
- die „Schuderbachswiese“ wird als Grünland genutzt; die Pflege ist auf den Erhalt der Bergwiese unter Berücksichtigung der Schutzziele ausgerichtet
- Verweis auf bereits vorliegende Gutachten, Kartierungen und Dokumentationen
- die „Schuderbachswiese“ ist als FFH-Lebensraumkomplex als wichtiger Trittstein für die funktionale und räumlichen Kohärenz des FFH-Gebietsnetzes zu sichern
- die „Schuderbachswiese“ ist ein potenziell faktisches FFH-Gebiet
- die Vorgaben aus dem Landschaftsplan sind für die „Schuderbachswiese“ zu übernehmen (Vorrangfläche für Naturschutz und Landschaftspflege)
- die Wertigkeit der Bergwiese hat sich erhöht
- für die Erweiterung des „AWO Sano Ferienzentrum“ sind massive Eingriffe in den Waldbestand geplant (Sondergebiet „Hotel“)
- die „Beseitigung des Knöterichs am Rande der Schuderbachswiese“ ist bereits für ein Projekt beansprucht und kann daher für die Kompensation nicht mehr in Anspruch genommen werden
- der Flächenumfang des Schutzgebietes soll erweitert werden und das Flächennaturdenkmal zeitnah in einen geschützten Landschaftsbestandteil überführt werden
- der Schutzstatus soll erhöht werden (Naturschutzgebiet, mögliche Anbindung FFH-Gebiet)

Arbeitsgruppe Artenschutz Thüringen e.V. vom 29.01.2021

- es muss eine Klärung erfolgen, ob am Standort Hotel „Schützenberg“ im geschützten Biotop „Wiese“ Arten der Roten Liste vorkommen; ferner ist zu klären, ob die Umsetzung des Vorhabens Einfluss auf die Schutzzone des Wasserschutzgebietes hat
- die Fläche der Schuderbachswiese ist aus Gründen des Artenschutzes nicht verhandelbar; sie ist mit botanischen und zoologischen Arten für Thüringen einmalig; FFH-Lebensraumtypen betroffen
- für die Bebauungspläne „Rennschlitten- und Bobbahn“, Schlossberg Village“ und „Am Rennsteig“ sollten Arterfassungen vorgelegt werden

Arbeitsgruppe Artenschutz Thüringen e.V. vom 03.02.2023

- der Ausbau von Wohnraum und Infrastruktur für die ortsansässige Bevölkerung sowie touristische Angebote während der Sommermonate wird begrüßt; dieser Ausbau soll jedoch nicht auf Waldflächen und Bergwiesen ausgeweitet werden



- die Überplanung von Waldflächen oder geschützten Biotopen werden abgelehnt (Wohnbaufläche „Crawinkler Straße“, „Tambacher Straße“ sowie „Im Gründle“; Hotelenerweiterung nördlich des „Ahorn Panorama Hotel Oberhof“ im Bereich eines Biotopes; alternative Beherbergung direkt an der „Oberen Schweizerhütte“; Großraumparkplatz an der L3247; touristische Nutzung Schuderbachswiese)
- die Revitalisierung des Golfplatzes auf der „Schuderbachswiese“ wird abgelehnt, da die gesamte Wiesenfläche ein FFH-Lebensraumtyp ist, auf der Fläche zahlreiche gefährdete Arten der roten Liste (z.B. Arnika und Grüne Hohlzunge) vorkommen, die bedeutsame Borstgrasrasen- und Bergwiesenvegetation als Vorrangfläche für Naturschutz und Landschaftspflege sowie Vorrangfläche für den Arten- und Biotopschutz im Landschaftsplan Steinbach-Hallenberg ausgewiesen ist, die Fläche als Flächennaturdenkmal geschützt ist, innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes liegt und gesetzlich geschützte Biotope (Borstgrasrasen, Bergwiesen, Zwergstrauchheiden, Flachmoor) betroffen sind
- aus Sicht des Artenschutzes sind insbesondere verbaute und begradigte Bachläufe und Quellbereiche zu berücksichtigen und zu renaturieren sowie Bergwiesen zu pflegen, zu entbuschen bzw. wiederherzustellen

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. vom 26.01.2021

- bezüglich der Schuderbachswiese wird der geplante Golfplatz abgelehnt; die Ausweisung widerspricht den Zielen und Vorgaben des Flächennaturdenkmals als auch dem Vorhandensein verschiedenen FFH-Lebensraumtypen; die Darstellung der Biotope ist zu prüfen und zu aktualisieren; die Aufzählung der geschützten Pflanzenarten ist unvollständig; eine konkrete Darstellung der FFH-Lebensraumtypen und deren Bewertung unterbleibt; bestehende Wasserschutzgebiete dürfen nicht beeinträchtigt werden (z.B. durch Düngung); die Rodung von Wald für die Umsetzung des Golfplatzes wird abgelehnt; Betroffenheit von Vorranggebiet Freiraumsicherung; im Landschaftsplan wird das Vorhaben Golfplatz aufgrund der landesweiten Bedeutung für den Natur- und Artenschutz abgelehnt; alternative Standorte wurden nicht ausreichend geprüft; Zerstörung von Biotopen

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. vom 03.02.2023

- das Flächennaturdenkmal „Schuderbachswiese“ sollte im Flächennutzungsplan als Fläche, die den Anforderungen einer Ausweisung als besonderes Schutzgebiet nach der FFH-Richtlinie entspricht, ausgewiesen werden
- eine mit Eingriffen in den Lebensraum verbundene neuartige Nutzung der „Schuderbachswiese“, verbunden mit Flächenentzug, Düngung, Pestizideinsatz, Bewässerung usw. durch Golfplatz hat zu unterbleiben

Naturschutzbund Kreisverband Schmalkalden-Meiningen vom 20.01.2021

- Geotopschutz „Räuberstein“ mit Brutplatz einer roten Liste Art es wird Bezug auf den Erhalt von Wald genommen; Rodungen im großen Umfang sind in den letzten Jahren erfolgt, Ausgleichsmaßnahmen nicht
- wertvoller Schutz- und Bannwald wurde gerodet; die Windanfälligkeit bei Stürmen und anderen Wetterereignissen ist für die Stadt Oberhof enorm gestiegen
- durch neue Planungen sind Waldrodungen vorgesehen; Widerspruch Planung und Ziele im Flächennutzungsplan
- aktuelle Biotopkartierung liegt vor; Daten sind anzupassen auf die Denkmäler wurde hingewiesen; eine Darstellung erfolgt nicht
- stark gesteigener Bedarf an Trinkwasser in Oberhof; Nutzung von Trinkwasser für andere Zwecke
- Schutzfunktion der Wälder in Bezug auf Klima, Luft, Wasser, Boden und Wind
- dauerhafte Veränderung der Wälder durch Rodung und den Klimawandel; Erhalt und Stabilisierung der Wälder zu wenig berücksichtigt

- die umgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für Rodungen in den letzten 30 Jahren sind überschaubar und kompensieren nicht den bisher erfolgten Eingriff
- die Revitalisierung des historischen Golfplatzes wird grundsätzlich abgelehnt (artenreiche Biotopstrukturen; Flächennaturdenkmal; artenreiche Bergwiese; größter zusammenhängender Lebensraum des Typs „Artenreiche montane Borstgrasrasen auf Silikat Böden“ in Thüringen; zu schützender FFH-Lebensraumtyp; FFH-Verträglichkeitsprüfung notwendig; bedeutsames Vorkommen von Arnika (Arnica montana); Ausweisung als Vorranggebiet Freiraumsicherung im Regionalplan Südwestthüringen geplant; Lage im Trinkwasserschutzgebiet; an Ersatz und Ausgleich sind Anforderungen zu stellen die im vorliegenden Fall nicht zu leisten sind und/oder die Realisierbarkeit auf unbestimmte Zeit verschieben; Nachweis von notwendigen Ersatz/Ausgleich sowie von Schutzmaßnahmen für den Ersatz/Ausgleich und die Schuderbachswiese und eine verbindliche Überwachung der Maßnahmen (Monitoring); Nahrungshabitat für Bienen (Schuderbachswiese liegt im 7 km Schutz Radius der Zucht-Belegstelle für Bienen des Thüringer Imker-Landesverbandes);
- die Rodung von Wald zur Umsetzung der Planflächen Nr. 2 und 3 (Stand Vorentwurf) Ergänzung „Magnus-Poser-Straße“ sowie der Planflächen Nr. 7 „Crawinkler Straße“ und Nr. 9 „Tambacher Straße“ wird abgelehnt
- die Planungen Nr. 17 und Nr. 19 (Stand Vorentwurf) „Touristische Nutzungen Schuderbachswiese“ verstoßen gegen das Umweltschadengesetz (Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen; Zerstörung von Borstgrasrasen mit Arnika und montanen Orchideen; Schadstoffeinträge in Oberflächengewässer im Einzugsgebiet der Talsperre Ohra; Rodung von Schutz- und Erholungswald)
- die Bewertung der Kompensationsmaßnahmen erfolgt nicht anhand der aktuell geltenden Richtlinie in Thüringen

Naturschutzbund Kreisverband Schmalkalden-Meiningen vom 26.01.2023

- im Entwurf des Regionalplanes Südwestthüringen erfolgt eine Änderung des Vorranggebietes im Bereich der „Schuderbachswiese“ (Aufwertung)
- im Bereich des Flächennutzungsplanes befinden sich mehrere Trinkwasserschutzgebiete
- Waldverlust durch Witterungsereignisse sowie durch Baumaßnahmen
- die Ausweisung des sonstigen Sondergebiets „Hotel“ an der „Schuderbachswiese“ greift in ein gesetzlich geschütztes Biotop ein
- das Flächennaturdenkmal „Schuderbachswiese“ ist hinsichtlich der geschützten Pflanzenarten einzigartig
- die Zerstörung einer intakten Bergwiese mit dem nachgewiesenen Arteninventar ist keineswegs ausgleichbar
- der Erhalt des Bergwiesenbiotops wird gefordert sowie die Erweiterung des bestehenden Flächennaturdenkmals (Schuderbachswiese)
- eine Aufwertung des Schutzstatus mindestens als geschützter Landschaftsbestandteil, besser noch als Naturschutzgebiet (Schuderbachswiese)
- Vermeidung von Flächenverbrauch im Außenbereich des Ortes

Schutzgemeinschaft Deutscher Wald vom 25.01.2021

- die Planfläche Nr. 2 Ergänzung „Magnus-Poser-Straße“ (Stand Vorentwurf) wird abgelehnt; Vorkommen autochthoner Schlossbergfichte; große Teile liegen im Naturschutzgebiet; Bestockung auch mit verschiedenen Laubbäumen; Nutzungsartenänderung hätte direkte Folgen für die Biodiversität
- die Planfläche Nr. 3 Ergänzung „Magnus-Poser-Straße“ (Stand Vorentwurf) wird abgelehnt; Vorkommen autochthoner Schlossbergfichte; große Teile liegen im Naturschutzgebiet; Bestockung auch mit verschiedenen Laubbäumen; Nutzungsartenänderung hätte direkte Folgen für die Biodiversität; in diesem Bereich befindet sich eine Bienen-Belegstation, welche zur Arterhaltung dient
- die Planfläche Nr. 7 Ortsausgang „Crawinkler Straße“ (Stand Vorentwurf) wird abgelehnt; bei der Fläche handelt es sich um Wald



- die Planfläche Nr. 8 Straße „Am Harzwald“ (Stand Vorentwurf) wird abgelehnt; der südliche Teil ist als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen und mit Wald bestockt; der „Harzwald“ hat als Emissions-, Wasserschutz- und Erholungswald einen besonderen Stellenwert; eine Zerschneidung, Versiegelung und Umwandlung des Waldes werden auf lange Sicht negative Auswirkungen auf den gesamten Ort haben
- die Planfläche Nr. 13 Erweiterung Sonderbaufläche „Obere Schweizer Hütte“ (Stand Vorentwurf) wird abgelehnt; der nördliche und östliche Teil liegen im Landschaftsschutzgebiet und sind mit Wald bestockt; wichtige Rolle als Wasserschutzwald; einem weiteren Ausbau der Planfläche Nr. 15 Ergänzungsfläche „Tourismus- und Sportzentrum Grenzadler“ (Stand Vorentwurf) stehen wir kritisch gegenübergestanden; große Bedeutung als Lager- und Polterfläche; einem weiteren Ausbau der Flächen, ggf. mit Versiegelung wird kritisch gesehen
- die Planfläche Nr. 16 Ferienhäuser „Am Rennsteig“ (Stand Vorentwurf) hat für den Trinkwasserschutz und den Emissionsschutz vorrangige Bedeutung; das Gebiet ist zu großen Teilen mit Wald bestockt; wünschenswert wäre ein Rückbau der Gebäude und versiegelten Flächen als Kompensation für den Flächenverbrauch in Oberhof
- die Planfläche Nr. 20 b und c wird kritisch gegenübergestanden; die Fläche hat große Bedeutung als Lager- und Polterfläche; einem weiteren Ausbau der Flächen, ggf. mit Versiegelung wird kritisch gesehen
- die Planflächen Nr. 17 Touristische Nutzung „Schuderbachswiese“ und Nr. 19 Touristische Nutzung „Schuderbachswiese“ (Stand Vorentwurf) werden abgelehnt
- allgemein wird jeder Verlust von Waldfläche durch Nutzungsartenänderung kritisch gesehen und ist daher im Einzelfall zu prüfen

Schutzgemeinschaft Deutscher Wald vom 02.01.2023

- für die Neuausweisung der Wohnbauflächen „Crawinkler Straße“ sowie „Tambacher Straße“ wird Waldfläche beansprucht; Reduzierung der Bodenfunktion
- die Erweiterungsfläche des sonstigen Sondergebiets „Pension und Ferienhäuser“ (jetzt „Pension und Schlaftonne“) liegt im Landschaftsschutzgebiet und beansprucht Waldfläche
- eine zunehmende Versiegelung der Ergänzungsfläche „Tourismus- und Sportzentrum Grenzadler“ wird kritisch gesehen
- die Fläche der Neuausweisung Hotel und Fremdenbeherbergung „Am Rennsteig“ (jetzt „Hotel und Ferienhäuser“) hat Bedeutung für den Trinkwasserschutz und den Emissionsschutz und ist mit Wald bestockt; die Ausweisung einer Kompensationsfläche ist hier wünschenswert
- eine zunehmende Versiegelung des geplanten Großparkplatzes „Im Gründle“ wird kritisch gesehen
- die Entwicklungsabsicht „Multifunktionsnutzung an der Lotto Thüringen Arena am Rennsteig“ (Mountainbike-Strecken) liegt im Wasserschutzgebiet; durch Bodenverdichtung und Neuversiegelung wird das Abflussregime beeinflusst (daraus resultiert ein höherer Stoffeintrag in Gewässer)
- die Entwicklungsabsicht „Löffelbühl“ liegt im Landschaftsschutzgebiet und ist mit Wald bestockt

Landesangelverband Thüringen vom 15.01.2021

- die diversen vorliegenden Fließgewässer im Plangebiet sind vom vorliegenden Flächennutzungsplan nicht direkt betroffen

Verband für Angeln und Naturschutz Thüringen e.V. vom 29.01.2021

- die Schuderbachswiese ist ein bedeutsames Objekt des Artenschutzes; eine Beeinträchtigung zu Ungunsten aller vorkommenden Arten ist auszuschließen; einer Golfanlage oder einer touristischen Attraktion wird hier nicht zugestimmt

Zweckverband Thüringer Wintersport vom 22.01.2022

- die Sonderbaufläche Nr. 16 Ferienhäuser „Am Rennsteig“ wird hinsichtlich möglicher Immissionsschutzrechtlicher Auflagen als problematisch angesehen, aufgrund der Nähe zu den Sportanlagen

Industrie- und Handelskammer Südthüringen vom 03.02.2023

- die Wohnraumkapazitäten für Arbeitskräfte der Beherbergungsbetriebe sollte über die derzeitige Planung hinaus aufgestockt werden
- eine Ausweisung von Wohnbauflächen sollte östlich des Ahorn Panorama Hotel Oberhof entlang der Dr. Theo-Neubauer-Straße und der Magnus-Poser-Straße erfolgen; hierbei handelt es sich um Waldflächen
- die Kapazitäten für Parkplätze müssen erweitert werden

Naturschutzbund Landesverband Thüringen vom 03.02.2023

- die Revitalisierung des Golfplatzes auf der „Schuderbachswiese“ greift in ein Flächennaturdenkmal ein und wird abgelehnt
- überregionale Bedeutung der „Schuderbachswiese“ als Lebensraum und dessen Arten-Ausstattung
- die Umsetzung des Golfplatzes greift in Waldflächen ein
- die „Schuderbachswiese“ wird als Grünland genutzt; die Pflege ist auf den Erhalt der Bergwiese unter Berücksichtigung der Schutzziele ausgerichtet
- Verweis auf bereits vorliegende Gutachten, Kartierungen und Dokumentationen
- die „Schuderbachswiese“ ist als FFH-Lebensraumkomplex und wichtiger Trittstein für die funktionale und räumliche Kohärenz des FFH-Gebietsnetzes zu sichern
- die „Schuderbachswiese“ ist ein potenziell faktisches FFH-Gebiet
- für die Erweiterung des „AWO Sano Ferienzentrum“ sind massive Eingriffe in den Waldbestand geplant (Sondergebiet „Hotel“)
- die „Beseitigung des Knöterichs am Rande der Schuderbachswiese“ ist bereits für ein Projekt beansprucht und kann daher für die Kompensation nicht mehr in Anspruch genommen werden
- der Flächenumfang des Schutzgebietes soll erweitert werden (Schuderbachswiese)
- der Schutzstatus der „Schuderbachswiese“ soll erhöht werden (Naturschutzgebiet, mögliche Anbindung FFH-Gebiet)

Stadt Zella-Mehlis vom 07.03.2023

- die Schaffung/Ausweisung von ausreichend Parkflächen, insbesondere bei Großveranstaltungen, wird angeregt

Bürger 1 vom 31.01.2023

- bei der Ausweisung von Flächen für Wohnnutzung sollten vermehrt Flächen für eine mehrgeschossige Bebauung (Mehrfamilienhäuser) / Reihenhausbauweise ausgewiesen werden, da dies besser in das Ortsbild passt und ressourcenschonender ist (effizientere Nutzung der Grundstückspotentiale und geringerer Eingriff in Natur und Umwelt)
- für die Neuausweisungen von Wohnbauflächen in der „Crawinkler Straße“ sowie der „Tambacher Straße“ werden Waldflächen beansprucht
- die geplanten Ausgleichsmaßnahmen kompensieren die geplanten Eingriffe nicht
- die Waldflächen in den Bereichen der Neuausweisungen von Wohnbauflächen in der „Crawinkler Straße“ sowie der „Tambacher Straße“ sollen für den Immissionsschutz erhalten werden
- im Bereich der „Tambacher Straße“ haben sich inzwischen seltene schützenswerte Pflanzen und Tiere angesiedelt

Bürger 2 vom 27.01.2023 / 15.05.2020

- es werden großenteils geschützte und weitere wertvolle Biotope und Arten gefährdet oder zerstört (mindestens 13 Farn- und Blütenpflanzen und sechs Biotoptypen die nach den „Roten Listen“ in Thüringen gefährdet oder vom Aussterben bedroht sind)
- die häufig vorkommende Arnika ist im Anhang V der FFH-Richtlinie gelistet
- die Grüne Hohlzunge (Orchidee) besitzt hier eines ihrer letzten (und das bedeutendste) Bergwiesenvorkommen in Thüringen
- es liegen Informationen zu 32 gefährdeten Pilzarten vor, darunter sind mehrere in Thüringen vom Aussterben bedrohte Arten



- Hotspot der Biodiversität
- hier liegt die größte zusammenhängende Fläche vom prioritären FFH-Lebensraumtyp 6230* „Artenreiche montane Borstgrasrasen auf Silikatböden“ in Thüringen vor
- die Schuderbachswiese ist ein Flächennaturdenkmal
- eine Erhebung der vorkommenden Tierarten ist für die Schuderbachswiese erforderlich

III. Aus Gutachten

- es liegen Auszüge der „Schallimmissionsprognose LG 55/2021 (Entwurf)“, in der Fassung vom 01.09.2022, des Ingenieurbüros Frank und Schellenberger GbR (IFS) vor; in dem Gutachten erfolgt eine Prüfung bezüglich der Auswirkungen durch Nutzungs- und Anlagenbedingten Lärm von den nördlichen liegenden Sportanlagen auf schutzbedürftige Nutzungen innerhalb der Planfläche 11a und 11b - Hotel und Ferienhäuser „Am Rennsteig“

Oberhof, den 14.02.2024
Schulz
Bürgermeister

-Siegel-

„OBK 2.2“ - Naturschutzverwaltung sorgt für aktuelle Daten über wertvolle Biotope

Offenland-Biotope im Landkreis Schmalkalden-Meinigen werden neu kartiert



Mit dem Wort „Biotop“ werden in der Fachsprache von Ökologie und Naturschutz die gegenüber der Umgebung abgrenzbaren Lebensgemeinschaften von Tieren und Pflanzen bezeichnet - der Begriff hat auch Eingang in die Umgangssprache gefunden, z. B. für den Teich als Biotop im Garten.

Um Informationen über die Verbreitung und die Gefährdung von Lebensräumen zu erheben und den Schutz wertvoller Biotope gewährleisten zu können, werden in allen Bundesländern die artenreichen oder seltenen Biotope kartiert. Dazu werden im Gelände alle aus Naturschutzsicht besonders wertvollen Bereiche aufgesucht und ihre genaue Lage, ihr Artenbestand sowie weitere Informationen erfasst. In Thüringen ist dies im Zeitraum 1996 - 2012 flächendeckend erfolgt.

Der Landkreis Schmalkalden-Meinigen beherbergt ein reiches Mosik verschiedener Biotope: Trocken- und Halbtrockenrasen, Feucht- und Naßwiesen, Bergwiesen, Sumpfhochstaudenfluren, Trockengebüsche, Feldhecken, Borstgrasrasen, Lesesteinhaufen, Quellen, strukturreiche Bäche, Flüsse und Gräben. Der Anteil gesetzlich geschützter Biotope an der Landkreisfläche beträgt 5,7%.

In den letzten Jahren sind die Anforderungen an die Genauigkeit solcher Kartierungen etwa im Bereich der landwirtschaftlichen Förderung oder der Umsetzung der Naturschutzrichtlinien der EU deutlich gestiegen. Aufgrund der in der Landschaft ständig stattfindenden Veränderungen, sind die ältesten der vorliegenden Daten inzwischen, nach teils über zwanzig Jahren, nicht mehr durchgängig aktuell.

Die **Aktualisierung der Biotopdaten** erfolgte in den letzten Jahren im Ostteil des Landkreises und soll **von 2024 bis 2027** den Westteil des **Landkreises Schmalkalden-Meinigen** umfassen. Die Arbeit erfolgt im Auftrag der obersten Naturschutzbehörde und wird durch das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN) durchgeführt. Für die Kartierung selbst sind Planungsbüros beauftragt. Die mit der unteren Naturschutzbehörde im Landratsamt abgestimmten Arbeiten werden im Gelände von fachkundigen Kartierern durchgeführt.

Erfasst werden nicht alle Flächen, sondern nur ausgewählte Biotope bzw. Lebensräume. Konkret sind dies die **gesetzlich geschützten Biotope** nach § 30 Absatz 7 **Bundesnaturschutzgesetz** in Verbindung mit § 15 Absatz 1 Thüringer Naturschutzgesetz sowie die **Lebensraumtypen** nach Anhang I der „Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen“ (**FFH-Richtlinie**).

Grundsätzlich beschränkt sich die Kartierung auf die Ortslagen (ohne Bebauung und Hausgärten) und das Offenland bzw. die Agrarlandschaft. Die Waldbiotope werden durch die Forstverwaltung erfasst. Da einzelne zu erfassende Offenland-Biotope/-Lebensraumtypen auch im Wald vorkommen (z. B. Bäche, Teiche, Felsen u. ä.), sind trotzdem Begehungen von Waldflächen erforderlich.

Betreten von Grundstücken

Um die Kartierung durchführen zu können, ist teils das Betreten von Grundstücken außerhalb von Wegen durch die Kartierer erforderlich. Rechtliche Grundlage ist hier § 30 Abs. 1 des Thüringer Naturschutzgesetzes: „Die Bediensteten der Naturschutzbehörden, der Naturschutzfachbehörde [...] sowie die, die von ihnen beauftragt [...] wurden, [...] sind berechtigt, zur Erfüllung ihrer Aufgaben Grundstücke mit Ausnahme von Wohngebäuden zu betreten. Sie haben sich auf Verlangen zu legitimieren.“

Die Kartierer können ihre Tätigkeit und Beauftragung durch eine vom TLUBN ausgestellte Bescheinigung belegen.

Weitere Informationen zu Biotopen

Mehr Informationen über die Biotopkartierung erhalten Sie auf der Internetseite des Thüringer Landesamtes für Umwelt, Bergbau und Naturschutz unter <http://www.thueringen.de/th8/tlug/umwelthemen/naturschutz/biotopschutz/index.aspx>.

Mitteilungen

Ämter & Ansprechpartner

Hier finden Sie Ihren Ansprechpartner im Rathaus und der Stadtverwaltung für Ihre Fragen und Mitteilungen:

Stadtverwaltung Oberhof

Zellaer Straße 10
98559 Oberhof

Tel.: 036842 2800
Fax: 036842 28031
E-Mail: info@stadt-oberhof.de

Sprechzeiten der Stadtverwaltung

Montag	10 Uhr bis 12 Uhr
Dienstag	10 Uhr bis 12 Uhr und 14 Uhr bis 16 Uhr
Mittwoch	nach vorheriger Vereinbarung
Donnerstag	10 Uhr bis 12 Uhr und 14 Uhr bis 18 Uhr
Freitag	10 Uhr bis 12 Uhr

Bürgermeister

Thomas Schulz

Sekretariat

Lisa Weisheit

Tel.: 036842 28012
E-Mail: info@stadt-oberhof.de

Sprechzeiten des Bürgermeisters

nach vorheriger Vereinbarung

Haupt- und Personalamt

Holger Orthey

Tel.: 036842 28013
E-Mail: hauptamt@stadt-oberhof.de

Bauamt

Annika Robel

Tel.: 036842 28014
E-Mail: bauamt@stadt-oberhof.de

Ordnungsamt

Lisa Ballenberger

Tel.: 036842 28018
E-Mail: ballenberger@stadt-oberhof.de



Einwohnermeldeamt / Friedhofswesen/ Fundbüro

Andrea Wischniewski

Tel.: 036842 28017

036842 28028

E-Mail: meldeamt@stadt-oberhof.de

Kämmerei

Katja Hörold

Tel.: 036842 28019

E-Mail: kaemmerei@stadt-oberhof.de

Steuern und Abgaben / Tourismusabgaben

Alexandra Koch

Tel.: 036842 28021

E-Mail: koch@stadt-oberhof.de

Kasse

Chris Dähne

Tel.: 036842 28020

E-Mail: kasse@stadt-oberhof.de

Bauhof Oberhof

Im Kehltal

98559 Oberhof

Tel.: 036842 22296

E-Mail: bauhof@stadt-oberhof.de

Die Gewinner des Preises werden im Rahmen eines Online-Votings ermittelt, das vom 29.4. bis 26.5.2024 geplant ist. Die Gewinner werden im Juni 2024 bekanntgeben. Auf die Sieger des Votings warten lukrative Geldpreise: der Erstplatzierte erhält 12.000 Euro, der Zweitplatzierte 8.000 Euro und der Drittplatzierte 5.000 Euro.

Für den Wettbewerb können alle Projekte eingereicht werden, die inhaltlich mindestens einen der folgenden Themenbereiche berücksichtigen:

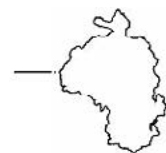
HEIMAT:Stärken! - Stärkung der Daseinsvorsorge

HEIMAT:Stärken! - Sicherung des Fachkräftebedarfs

HEIMAT:Gestalten! - Gestaltung des gesellschaftlichen Zusammenhalts

Bewerbungen können elektronisch an info@serviceagentur-demografie.de oder postalisch gesendet werden an: Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft, Serviceagentur Demografischer Wandel (SADW), Referat 53, Werner-Seelenbinder-Straße 8, 99096 Erfurt. Bewerbungsformulare sind ab dem 20. Februar 2024 unter www.heimat.thueringen.de abrufbar. Dem Bewerbungsformular sind ein kurzes Video des Projekts (max. 90 Sekunden, Handyvideos möglich) oder aussagekräftige Bilder hinzuzufügen. Auf der Internetseite sind weitere Hinweise zum Bewerbungsverfahren nachzulesen.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung.



Kommunale Arbeitsgemeinschaft

Entwicklung Oberzentrum Südthüringen

Kultur-Revolution im Oberzentrum Südthüringen: Galerien in Suhl und Zella-Mehlis unter gemeinsamer Leitung

31.01.2024 – Die Zusammenarbeit in der Kommunalen Arbeitsgemeinschaft (KAG) Oberzentrum Südthüringen bewährt sich aufs Neue. Ab 1. Februar werden die Galerie im CCS Suhl und die Galerie im Bürgerhaus Zella-Mehlis über einen gemeinsamen Kooperationspartner der Städte geleitet.

Sowohl in Zella-Mehlis als auch in Suhl wurde nach einer neuen Leitung für die jeweilige Galerie gesucht. Durch den konstruktiven Dialog innerhalb der KAG wurde rasch deutlich, dass hier eine gemeinsame Lösung gefunden werden kann. Kurzfristig haben die Städte eine gemeinsame Ausschreibung erarbeitet, auf die sich der in der Region- sowie in der allgemeinen Kulturszene bekannte Verein Provinzkultur e.V. gemeldet hat.

Die Freude über die nun gemeinsame Leitung der Galerien ist groß, da dies nicht nur den Erhalt, sondern auch den Ausbau dieser namhaften Ausstellungsorte bedeutet. „Die gemeinsame Leitung der Galerien wird die Kulturlandschaft beider Städte, aber auch im Oberzentrum Südthüringen und darüber hinaus, sehr bereichern. Wir sind überzeugt, dass dies ein weiterer richtiger Schritt in Richtung einer engen Zusammenarbeit und Schaffung von Synergien im künftigen Oberzentrum Südthüringen ist. Erneut können wir feststellen, dass die räumliche Nähe zwischen den vier Städten von entscheidendem Vorteil bei der Umsetzung gemeinsamer Vorhaben ist.“, sagt Bürgermeister Richard Rossel, derzeitiger Vorsitzende der KAG.

Der Verein Provinzkultur e.V. wird sich insbesondere um die künstlerische Betreuung und Führung der Galerien kümmern. Geplant sind die Konzeption und Realisierung von mehreren Ausstellungen pro Jahr in beiden Galerien, einschließlich der Akquise von Künstlern, Konzepterstellung, Planung, Umsetzung und Dokumentation. Auch die Umsetzung von Projekten mit Kindern und Jugendlichen ist angedacht. Dabei freut man sich besonders über die überregionalen Strukturen und Netzwerke, die der Verein mitbringt. Diese bieten zahlreiche Möglichkeiten, die Galerien nicht nur mit interessanten Ausstellungen zu füllen, sondern sie auch überregional zu vermarkten.

Information zu den Öffnungszeiten

Liebe Oberhofer,

am Donnerstag, 28.03.2024, hat das Rathaus wie folgt geöffnet:

10:00 Uhr - 12:00 Uhr

14:00 Uhr - 16:00 Uhr

Fälligkeiten der Stadt Oberhof

Liebe Bürger,

zur Erinnerung und zur Vermeidung von eventuellen Mahnkosten hier eine Aufstellung der Fälligkeiten der Steuern/Abgaben und Termine im Jahr 2024:

- 15.02. Grundsteuer, Gewerbesteuervorauszahlung
- 31.03. Abgabe der Meldung Tourismusbeitrag (Grundlage Umsätze 2023) - die Vorlage finden Sie auf unserer Homepage
- 15.05. Grundsteuer, Gewerbesteuervorauszahlung
- 01.07. Hundesteuer
- 01.07. Grundsteuer Jahreszahler
- 15.08. Grundsteuer, Gewerbesteuervorauszahlung
- 15.09. Friedhofsgebühren
- 15.11. Grundsteuer, Gewerbesteuervorauszahlung

Um keinen Zahlungstermin zu versäumen, haben Sie die Möglichkeit am Lastschriftverfahren teilzunehmen. Haben Sie Fragen, sprechen Sie uns bitte an.

Thüringer Demografiepreis 2024



Am 20. Februar 2024 geht der Thüringer Demografiepreis in eine neue Runde. Bis zum 7. April 2024 können sich Bürgerinnen und Bürger mit Erstwohnsitz in Thüringen sowie Vereine, Verbände, gemeinnützige Einrichtungen, Stiftungen, Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften, Gemeinden, Unternehmen und sonstige Initiativen mit einem Projekt bewerben, das die Folgen des demografischen Wandels im Freistaat Thüringen positiv gestaltet.



Der Verein Provinzkultur, der bereits mit vielen Projekten und Veranstaltungen - von der regional breit aufgestellten Veranstaltungsreihe „Provinzschrei“, über Konzerte im Roten Ochsen in Schleusingen sowie Galerieausstellungen in Suhl und Zella-Mehlis oder Lesungen in Oberhof - bewiesen hat, dass er sich mit Kultur und den Bedürfnissen der Menschen bestens auskennt, freut sich auf die neuen Aufgaben. „Die Zukunft beider Galerien möchten wir so gestalten, dass die signifikanten Markenzeichen erhalten bleiben. Wir wollen aber auch neue, vielleicht sogar ungewöhnliche Impulse setzen. In Zella-Mehlis wird aufgrund der räumlichen Struktur eher die „kleine“ Kunst - gemeint ist hier vor allem Grafik - zu sehen sein. In Suhl besteht die Möglichkeit der größeren Fläche, weshalb auch andere Genres erlebbar sein werden. Auch Doppelausstellungen eines Künstlers oder eines Themas zeitgleich in beiden Galerien sind denkbar“, sagt Hendrik Neukirchner, Projektmanager des Vereins Provinzkultur e. V.

Zur Förderinitiative „Aktive Regionalentwicklung“: Innerhalb des Programms Region gestalten wurden die vier Städte bis 2023 mit 700.000 Euro Fördermitteln vom Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen (BMWSB) und dem Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) unterstützt.

Ihre Ansprechpartnerin:

Anne Schlegel
Kommunale Arbeitsgemeinschaft - Kommunikation
schlegel@zella-mehlis.de
Tel.: +49 3682 852-800
Mobil: +49 151 4021 0403

Bereitschaftsdienste

Apothekenbereitschaft

Februar / März 2024

Täglich wechselnder Bereitschaftsdienst /
jeweils 8 bis 8 Uhr

24.02./25.02.	Fuchs-Apotheke, Suhl	Tel.: 03681/760473
26.02.	Apotheke Heinrichs Raben-Apotheke, Viernau	Tel.: 03681/72116102 Tel.: 036847/15971
27.02.	Fuchs-Apotheke, Suhl	Tel.: 03681/760473
28.02.	Easy-Apotheke, Suhl	Tel.: 03681/867320
29.02.	Sertürner-Apotheke, Schwarza Alexander-Apotheke am Klinikum, Suhl	Tel.: 036843/71383 Tel.: 03681/8673166
01.03.	Spangenberg-Apotheke, Suhl	Tel.: 03681/79130
02.03./03.03.	Spangenberg-Apotheke im A71 Center, Zella-Mehlis	Tel.: 03682/460915
04.03.	Alexander-Apotheke, Suhl	Tel.: 06381/79140
05.03.	Fuchs-Apotheke, Suhl Lichtenau-Apotheke, Benshausen	Tel.: 03681/760473 Tel.: 036843/7860
06.03.	Alexander-Apotheke, Suhl Mitte	Tel.: 03681/4544240
07.03.	Wald-Apotheke, Schmiedefeld Magdalenen-Apotheke, Zella-Mehlis	Tel.: 036782/6380 Tel.: 03682/41016
08.03.	Neue Apotheke, Zella-Mehlis	Tel.: 03682/487264
09.03./10.03.	Apotheke Heinrichs Raben-Apotheke, Viernau	Tel.: 03681/72116102 Tel.: 036847/15971
11.03.	Markt-Apotheke, Zella-Mehlis	Tel.: 03682/40156
12.03.	Fuchs-Apotheke, Suhl	Tel.: 03681/760473
13.03.	Adler Apotheke Suhl	Tel.: 03681/707704
14.03.	Robert-Koch-Apotheke, Oberhof Auen-Apotheke e.K., Suhl	Tel.: 036842/22348 Tel.: 03681/727133
15.03.	Apotheke Heinrichs Raben-Apotheke, Viernau	Tel.: 03681/72116102 Tel.: 036847/15971
16.03./17.03.	Lichtenau-Apotheke, Benshausen Alexander-Apotheke, Suhl	Tel.: 036843/7860 Tel.: 06381/79140



Freude über die künftige kulturelle Zusammenarbeit v.l.n.r.: Hendrik Neukirchner und Silvia Bergner (Provinzkultur e.V.), Richard Rossel (Bürgermeister Zella-Mehlis), André Knapp (Oberbürgermeister Suhl)

Foto: A. Schlegel



Ausstellung 2018 „Morgengebet“ von Markus Bläser

Foto: Michael Bauroth



Ausstellung 2016 „Einblicke“ von Frank Melech

Foto: Stadtverwaltung Suhl



18.03.	Spangenberg-Apotheke im A71 Center, Zella-Mehlis Tel.: 03682/460915			Magdalenen-Apotheke, Zella-Mehlis Tel.: 03682/41016
19.03.	Sertürner-Apotheke, Schwarza Tel.: 036843/71383	26.03.	Neue Apotheke, Zella-Mehlis Tel.: 03682/487264	
	Alexander-Apotheke am Klinikum, Suhl Tel.: 03681/8673166	27.03.	Markt-Apotheke, Zella-Mehlis Tel.: 03682/40156	
20.03.	Spangenberg-Apotheke, Suhl Tel.: 03681/79130	28.03.	Spangenberg-Apotheke im A71 Center, Zella-Mehlis Tel.: 03682/460915	
21.03.	Lauterbogen-Apotheke, Suhl Tel.: 03681/707126	29.03.	Lichtenau-Apotheke, Benshausen Tel.: 036843/7860	
22.03.	Alexander-Apotheke, Suhl Mitte Tel.: 03681/4544240		Alexander-Apotheke, Suhl Tel.: 06381/79140	
23.03./24.03.	Easy-Apotheke, Suhl Tel.: 03681/867320	30.03./31.03.	Spangenberg-Apotheke, Suhl Tel.: 03681/79130	
25.03.	Wald-Apotheke, Schmiedefeld Tel.: 036782/6380			



Notdienstbereich Suhl

Sprechzeiten in der Notdienstzentrale

Montag	keine Sprechstunde
Dienstag	keine Sprechstunde
Mittwoch	16-20 Uhr
Donnerstag	keine Sprechstunde
Freitag	16-20 Uhr
Samstag, Sonntag Feiertag, Brückentage und 24.12., 31.12.	09-12 Uhr und 16-19 Uhr

Hausbesuchszeiten

Mo, Di, Do	18-07 Uhr
Mi, Fr	13-07 Uhr
Samstag, Sonntag Feiertag, Brückentage und 24.12., 31.12.	07-07 Uhr

**Rufnummer:
116 117**



Anschrift ND-Zentrale:
SRH Zentralklinikum Suhl
Albert-Schweitzer-Straße 2
98527 Suhl

Finden Sie sich in einer lebensbedrohlichen Notfallsituation, wenden Sie sich bitte sofort an die Rettungsleitstelle: Telefon 112.

Seit dem 01.10.2023 gibt es einen

kinderärztlichen Bereitschaftsdienst

an der Kinderklinik des SRH Klinikums Suhl

Der kinderärztliche Bereitschaftsdienst am SRH Klinikum in der Albert-Schweitzer-Straße 2, 98527 Suhl hat seit dem 1. Oktober wie folgt geöffnet:

Mittwoch und Freitag	15 bis 18 Uhr
Samstag, Sonntag, an Feiertagen	9 bis 15 Uhr
sowie am 24.12. und 31.12.	9 bis 15 Uhr



Kindertagesstätten

Neues aus dem Spatzennest

Spatzennest HELAU!

Am Rosenmontag war es endlich wieder soweit und die Kinder kamen als Prinzessinnen, Ritter, Superhelden, Bienen, Marienkäfer, Feen und mit vielen weiteren tollen Kostümen. Kunterbunt war unser Haus. Wir haben viel gelacht, getanzt, gesungen, genascht und tolle Spiele gemacht.



Gruppe Sonnenschein



Der Tanz auf einem Blatt Papier



Luftballontanz



Gruppe Wirbelwind



Gruppe Waldhasen



Gruppe Waldstrolche



Schulnachrichten

Neues aus der Grundschule

Special Olympics Nationale Spiele Thüringen 2024 - Oberhof

Wir waren Zuschauer bei den Special Olympics Nationale Spiele Thüringens 2024 in der Turnhalle. Wir sahen das Training vom Floorballspiel. Die Teams kämpften um die besten Plätze in der Vorrunde.



Der Geprüfte Fußgänger

Am 05.02.2024 besuchte Frau Silvana Malter von der Polizeiinspektion Suhl unsere 1. Klasse. Sie erzählte den Kindern Wichtiges über das Verhalten des Fußgängers im Straßenverkehr. Das Spiel „3, 2, 1“ zum Abschluss ihres Besuches gefiel allen Schülern sehr gut und machte Riesenspaß! Der Höhepunkt war aber die Prüfung: „Wie überquere ich als Fußgänger die Straße richtig!“ Als Auszeichnung bekam jeder Schüler eine Urkunde. Da waren alle Erstklässler richtig stolz!



Der letzte Schultag im 1. Halbjahr

Dieser letzte Schultag war etwas ganz Besonderes. Es gab nicht nur die Zeugnisse, sondern unsere Faschingsfeier stimmte mit viel Spaß und Spiel am Vormittag alle Schüler auf die Ferien ein. Es gab ein Faschingsprojekt, Bastelstationen und eine große Polonaise durch das Schulhaus und die SWG. Die Pfannkuchen schmeckten allen Kindern sehr gut. Vielen Dank an den Förderverein der Grundschule für die Bezahlung.





Kirchliche Nachrichten

Kirchgemeinde Oberhof

Die evang.-lutherische Kirchgemeinde lädt ein:

Freitag - 01.03.2024

19:00 Uhr Gottesdienst zum Weltgebetstag
Gildemeisterhaus Mehliß

3. Sonntag der Passionszeit - Okuli - 03.03.2024

11:00 Uhr Gottesdienst mit Heiligem Abendmahl
Christuskirche Oberhof

4. Sonntag der Passionszeit - Laetare - 10.03.2024

10:00 Uhr Zentralgottesdienst mit geistlicher Bläsermusik
St.- Blasii- Kirche Zella

Mittwoch - 13.03.2024

14:30 Uhr Gemeindenachmittag mit Feier des Weltgebetstags
Christuskirche Oberhof

5. Sonntag der Passionszeit - Judika - 17.03.2024

11:00 Uhr Predigtgottesdienst
Christuskirche Oberhof

6. Sonntag der Passionszeit - Palmsonntag - 24.03.2024

11:00 Uhr Predigtgottesdienst
Christuskirche Oberhof

Tag der Einsetzung des Heiligen Abendmahls - Gründonnerstag - 28.03.2024

19:00 Uhr Zentralgottesdienst mit Heiligem Abendmahl
St.- Blasii- Kirche Zella

Tag der Kreuzigung des HERRN - Karfreitag - 29.03.2024

15:00 Uhr Gottesdienst zur Todesstunde des HERRN
Christuskirche Oberhof

Tag der Auferstehung des HERRN - Ostersonntag - 31.03.2024

11:00 Uhr Festgottesdienst mit Heiligem Abendmahl
Christuskirche Oberhof

Ostermontag - 01.04.2024

Emmauswanderung zum Regenberg
mit anschließender Osterandacht
Treffpunkt: 9:30 Uhr Magdalenenkirche Mehliß

Bitte besuchen Sie uns auch auf unserer Homepage:
www.evangelische-kirche-zella-mehlis.de

Wir wünschen Ihnen eine besinnliche Passionszeit
und grüßen Sie mit dem Bibelwort für den Monat März:

Entsetzt euch nicht!

Ihr sucht JESUS von Nazareth, den Gekreuzigten.

ER ist auferstanden, ER ist nicht hier.

Das Markusevangelium

M. Eschrich

Ein großer Dank geht an die Veranstalter des Weltcups, dass sie unseren 12 Kids und den 3 Jugendgruppenleiterinnen einen so tollen Tag ermöglicht haben.



Vereine und Verbände

DRK Bergwacht Oberhof

Bergwacht-Kids schnuppern Weltcup-Luft

Unsere Einsatzkräfte sind seit Jahrzehnten ein fester Bestandteil der Veranstaltungsabsicherungen an den Spitzensportanlagen von Oberhof.

So auch beim Langlauf Weltcup, der im Januar in der LOTTO Thüringen ARENA am Rennsteig stattfand.

Unser Bergwacht-Nachwuchs erhielt am 20.01. die Möglichkeit das Feeling bei den Massenstartrennen zu erleben und zu sehen, was unsere Bergwacht-Einsatzkräfte so den ganzen Tag, bei solch einem Event machen.



Für mehr Sicherheit im Einsatz

All-Terrain-Vehicle (ATV) erleichtern unseren Bergwacht-Einsatzkräften die Arbeit um ein Vielfaches. Durch ihre Geländegängigkeit kommt man im unwegsamen Gelände an fast jede Einsatzstelle und kann somit Personal, Material und natürlich auch Patienten schnell und einfach transportieren.



Damit der Umgang sicher erfolgen kann, ist es notwendig, dass der Umgang mit den ATV trainiert wird. Seit dem vergangenen Jahr verfügt unsere Bergwacht über ein neues ATV, die der Freistaat Thüringen zur Ausstattung der Katastrophenschutz-Bergrettungszüge finanziert hat.

Verbunden mit dieser Beschaffung war auch ein Fahrtraining, welches am Donnerstag durch Parthen Powersports in Gehten durchgeführt wurde.

An drei Stationen wurde zum Umgang mit den ATV im Gelände, zur Verwendung der Seilwinde und zu technischen Details sowie der Wartung und Pflege der Fahrzeuge geschult.



Ein Hauch von Olympia

Vom 30.01. - 02.02. fand in Thüringen ein ganz besonderes Sporthighlight statt. Die Special Olympics - Deutschlands größtes inklusives Multisportevent. Ein Austragungsort war Oberhof.

In der LOTTO Thüringen ARENA am Rennsteig wurden Wettkämpfe im Skilanglauf und Schneeschuhlauf durchgeführt.

Im LOTTO Thüringen SNOWPARK Oberhof fanden verschiedene Rennen mit Alpinski und auf Snowboards statt.

Im Oberhofer Stadtgebiet wurde an verschiedenen Orten Floorball gespielt, getanzt und Partys gefeiert.

Zur Absicherung der Wettkämpfe in der Arena und am Skihang waren täglich vier Einsatzkräfte aus der DRK-Bergwacht Meuselbach, der DRK-Bergwacht Zella-Mehlis und unserer Bergwacht im Einsatz.

Wir freuen uns, dass wir ein Teil dieses Events sein konnten und täglich so großartige Leistungen und schöne Stimmung und Herzlichkeit erleben durften.



Step by step

Dem Eignungstest Winter stellten sich am 03.02. 36 Bergwacht-AnwärterInnen aus den Ortsebenen Allzunah, Ellrich, Floh, Gießübel, Ilmenau, Lauscha, Meuselbach, Oberhof, Rotterode, Scheibe-Alsbach, Tambach-Dietharz und Zella-Mehlis.

Aus unserer Bergwacht nahmen 5 AnwärterInnen teil. Die TeilnehmerInnen mussten in der LOTTO Thüringen ARENA am Rennsteig einen 5 Kilometer Langlauf-Test absolvieren. Im LOTTO Thüringen SNOWPARK Oberhof wurde die Fahrtechnik mit Alpinski geprüft.

Bei Dauernieselregen wurden beide Tests von unseren AnwärterInnen mit Erfolg absolviert und sie gehen nun in die Vorbereitungen auf den Eignungstest Sommer, bevor sie zu den eigentlichen Prüfungen antreten dürfen.

Diese Tests werden bundesweit vor den Prüfungslehrgängen bei den Bergwachten durchgeführt und dienen der Überprüfung der Grundlagen im Skifahren und Klettern. Dies ist notwendig, damit alle Prüflinge über ein ähnliches Leistungsvermögen verfügen.





WSV Oberhof 05 e. V.



JWM Planica

Herzlichen Glückwunsch an Helen Hoffmann!!!
Sie wurde am 10. Februar 2024 über 10 km Klassisch U 23 Weltmeisterin!



Foto: DSV nordisch

IBU-Cup Biathlon

Unsere Biathlethen Lucas Fratzscher und Simon Kaiser sind weiterhin im IBU Cup unterwegs.

Hier ihre Einzel-Ergebnisse:

Ridnaun:

Sprint:

13. Lucas Fratzscher 42. Simon Kaiser

Massenstart:

7. Simon Kaiser 11. Lucas Fratzscher

Benzo-Osrblic:

Einzel:

18. Lucas Fratzscher 26. Simon Kaiser

Sprint:

26. Lucas Fratzscher 33. Simon Kaiser

Verfolgung:

28. Simon Kaiser 30. Lucas Fratzscher

Arber:

Sprint 1:

35. Simon Kaiser 40. Lucas Fratzscher

Sprint 2:

3. Simon Kaiser 7. Lucas Fratzscher



Foto: Lucas Fratzscher



Foto: Simon Kaiser

Deutschlandpokal Biathlon Oberwiesenthal

Am 13./14. Januar fand in Oberwiesenthal der Deutschlandpokal im Biathlon statt.

Ole Gebstedt wurde in der AK 17 im Einzel 18.

In der AK 18/19 wurde Karl Schütze Fünfter, vor Samuel Kraatz, Justus Teiche wurde 13. und Fritz Seidel kam als 25. ins Ziel.

Bei den Mädchen der AK wurde Antonia Schramm Neunte, Inga Dücke kam auf Platz 17 ins Ziel.

Am Sonntag konnte witterungsbedingt nur ein Langlaufwettkampf ausgetragen werden.

Ole wurde hier 19.

Karl gewann den Wettkampf, Samuel belegte Platz 10, Justus wurde 18. und Fritz 22. Bei den Mädchen wurde Antonia Achte und Inga kam als 21. ins Ziel.

Herzlichen Glückwunsch!



Foto: Samuel Kraatz



Foto: Antonia Schramm

Deutschlandpokal Biathlon Arber

Am 10./11. Februar fand der Deutschlandpokal am Arber statt. Beim Sprint am Samstag wurde Antonia Schramm 13. und Inga Ducke 21 in der AK 18/19. Bei den Jungs wurde Karl Schütze Siebter, Samuel Kratz kam auf Platz 14, Justus Teiche auf 20 und Fritz Seidel auf Platz 30 ins Ziel.

Den Sprint am Sonntag gewann Karl, Samuel wurde 12. und Justus 32. Antonia wurde 18. Und Inga kam als 21. ins Ziel.

Skilanglauf Weltcup und Deutscher Schüler Cup

Nach über 10 Jahren durfte Oberhof Mitte Januar wieder Gastgeber eines Skilanglauf Weltcups sein.

Vielen Dank zunächst hier an unsere fleißigen Helfer, die an unterschiedlichen Positionen beim Weltcup unterstützt haben.

Lisa Lohmann durfte in ihrem Wohnzimmer starten, belegte in der Sprint Quali Platz 40, im Massenstart wurde sie 26. und mit ihrer Staffel Germany II wurde sie Neunte.

Unsere Schüler durften im Rahmen des Langlaufweltcups den Deutschen Schülercup bestreiten. Am Samstag wurde ein Einzel in der klassischen Technik ausgetragen. In der U 14 wurde Ole Schmidt Siebter, Carlos Dzialles wurde 28. Bei den Mädchen wurde Selma Teichmann 14. Lennox Filbrich wurde Siebter in der U 15. Am Sonntag wartete ein Techniksprint in der freien Technik auf den Nachwuchs. Ole wurde hier 24., Carlos 30., Selma 40. und Lennox kam als 29. ins Ziel.

Anschließend ging es für Lisa nach Goms (Schweiz), im Massenstart wurde sie 40.

Momentan befindet sich Lisa in Kanada. Platz 20 konnte sie hier im Massenstart in der freien Technik erreichen.

21. wurde sie im Massenstart in der klassischen Technik. Im Klassischen Sprint konnte sie sich für das Finale qualifizieren und wurde hier 20.



Fotos: Lisa Lohmann

Alpen Cup/COC Skilanglauf:

Am 20./21. Januar fand in Jakuszyce (CZE) der Alpen Cup statt. Emily Herrnkind hatte hier ihren ersten internationalen Rennstart. Sie belegte im Einzel in der freien Technik Platz 13. Beim Massenstart über 10 km am nächsten Tag konnte sie Platz 14 belegen.

Herzlichen Glückwunsch Emily!





Deutschlandpokal Skilanglauf:

Am 13./14. Januar fand der Deutschlandpokal Skilanglauf am Arber statt.

Im klassischen Sprint konnten sich Emily Herrnkind und Helena Dietsch im Mittelfeld platzieren.

Im Einzel in der freien Technik belegte Helena einen Platz im Mittelfeld in der U 18, Emily wurde Zehnte in der Klasse U20 + Damen.

Besonders freuen wir uns über Helena, die sich nach einer langwierigen Erkrankung mit viel Trainingsfleiß und Ehrgeiz wieder zurück kämpft.



Am letzten Januarwochenende fand der Deutschlandpokal in Oberstdorf statt.

Helena Dietsch konnte beim Sprint in der freien Technik Platz 17 in der U 18 belegen. Emily Herrnkind wurde 19. in der U20 + Damen.

Beim Massenstart in der freien Technik wurde Helena Neunte und Emily Zehnte.

Herzlichen Glückwunsch an euch!



TLC Massenstart klassisch

Am 13. Januar haben wir selbst den Thüringer Langlauf Cup ausgerichtet. Es fand ein Massenstart in der klassischen Technik statt.

In der U 10 wurde Björn Wahl 11., Ede Fischer belegte Platz 14, vor Bo Hadubrand Lakusta-Häußner und Tiago Hedler wurde 18.

In der U 11 wurde Henri Möller Zweiter, bei den Mädchen ging Platz 5 an bente Rupprecht, Nyja Gutbier wurde 15.

In der U12 wurde Arvid Teichmann Zweiter, Tille Fischer belegte Platz 6, Edda von Nordheim wurde Neunte bei den Mädchen der Altersklasse.

Silas Warnecke wurde Sechster in der U 13.

In der U 14 wurde Ole Schmidt Fünfter vor Carlos Dziallas. Selma Teichmann wurde Dritte bei den Mädchen.

Lennox Filbrich wurde Zweiter in der U 15.

Als Vorbereitung für die Special Olympics nutzte Peter Hänsgen den Wettkampf in der Herrenklasse.

Herzlichen Glückwunsch allen Teilnehmern und vielen Dank an alle Helfer und unser Versorgungsteam.





Höhnberglauf

Am 4. Februar fand der traditionelle Höhnberglauf statt, auf Grund der Wetterbedingungen in diesem Jahr in der Lotte Thüringen Arena in Oberhof.

In der U7 wurde Johann Rupprecht Fünfter. Roan Leif Lakusta-Häußer wurde Neunter.

Ronja Rothmeier wurde 14. in der U 8, Efi Fischer belegte Platz 17.

In der U 9 wurde Amy Hartmann 12. In der U 10 belegte Ede Fischer Platz 13 vor Tiago Hedler, Bo Hadubrand Lakusta-Häußer wurde 16.

Bente Rupprecht belegte Platz 5 in der U11, Nyja Gutbier wurde Achte.

Tille Fischer wurde Dritter in der U 12, Edda von Nordheim wurde Fünfte bei den Mädchen der Altersklasse.

Silas Warnecke belegte Platz 5 in der U 13.

In der U 14 wurde Carlos Dzallas Vierter.

Lennox Filbrich belegte Platz 3 in der Altersklasse U 15.

Herzlichen Glückwunsch an alle Teilnehmer!

Special Olympics Nationale Spiele

In der letzten Januarwoche fanden in Oberhof die Special Olympics statt. Unser Skilangläufer Peter Hänsgen nahm hier teil.

Hier der Text des Para Ski Nordic Teams Thüringen dazu:

Unser Peter ist eine Maschine

3 x am Start, 3 x Edelmetall

Herzlichen Glückwunsch, wir sind unglaublich stolz auf dich!

**Mehr Informationen und weitere Bilder findet ihr unter
www.wsv-oberhof.de bei Facebook
oder auf unserer Instagram Seite!**

Nächster Redaktionsschluss

Montag, den 18.03.2024

Nächster Erscheinungstermin

Samstag, den 30.03.2024



Impressum

„Stadtbote“

Amtsblatt für die Stadt Oberhof

Herausgeber: Stadt Oberhof **Verlag und Druck:** LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21 **Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil:** Stadt Oberhof **Verantwortlich für den Anzeigenverkauf:** Christina Messerschmidt, erreichbar unter Tel.: 0171 / 8913107, E-Mail: c.messerschmidt@wittich-langewiesen.de **Verantwortlich für den Anzeigenteil:** Yasmin Hohmann – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. **Verlagsleiter:** Mirko Reise **Erscheinungsweise:** monatlich, kostenlos an alle Haushaltungen im Verbreitungsgebiet. Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 3,00 € (inkl. Porto und gesetzlicher MWSt.) beim Verlag bestellen. **Hinweis:** Für den Inhalt in diesem Blatt eventuell abgedruckter Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische Gruppierung verantwortlich.



Veranstaltungen im März 2024

täglich

10:00 Uhr • ca. 3 Stunden

Geführte Wanderungen

Start: Oberhof-Information

Alle Infos zu den aktuellen Touren finden Sie in der „Oberhofer Tagespost“ und unter www.oberhof.de
10,- € pro Person • kostenfrei mit der Gästekarte Oberhof

samstags

10:00 Uhr • ca. 1,5 Stunden

Stadtrundgang

5,- € pro Person • kostenfrei mit der Gästekarte Oberhof

dienstags, donnerstags, samstags & sonntags

10:00 Uhr bis 13:00 Uhr

Biathlonschießen für jedermann

29,- € pro Person Anmeldung und Ticketverkauf in der Oberhof-Information
ab 14 Jahre (in Begleitung eines Erziehungsberechtigten)

Highlights im März

Freitag, 01.03.2024

DSV Deutschlandpokal Skisprung Damen | Herren

Schanze im Kanzlersgrund
Infos unter: <https://www.deutscherskiverband.de>

Freitag, 01.03.2024

Lange Saunanacht im H2Oberhof

Infos unter: www.h2oberhof.de

Samstag, 02.03.2024

ab 21:00 Uhr

Dance Night Party

10,00 € pro Person • Einlass ab 25 Jahren
Infos und Tickets: <https://joel-bar-oberhof.de/>

Sonntag, 03.03.2024

Samstag, 09.03.2024

Samstag, 16.03.2024

Ice-Rafting

LOTTO Thüringen EISARENA Oberhof

Infos und Buchung unter: www.bob-icrafting.de

09. & 10.03.2024

7. DSV Joka Deutschlandpokal | Biathlon

Infos unter: <https://deutscherskiverband.de>

Samstag, 16.03.2024

ab 21:00 Uhr

Cocktail Night

10,00 € pro Person • Einlass ab 25 Jahren
Infos und Tickets: <https://joel-bar-oberhof.de/>

Oberhof-Information

Öffnungszeiten: täglich

09:00 - 12:00 & 13:00 - 17:00 Uhr

Telefon: 036842 269 0

E-Mail: information@oberhof.de

Alle Veranstaltungen im Überblick: www.oberhof.de



Samstag, 30.03.2024

Osterfeuer

Feuerwehr Oberhof

16:00 – 22:00 Uhr